

23.05.97**VP - FJ - Fz - In - R**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

A. Zielsetzung

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt geschaffen. Nach dem TKG wird eine Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft errichtet, die die Aufgaben der Regulierung wahrnimmt, die sich aus dem TKG und anderen Gesetzen (vgl. Entwurf eines Postgesetzes, BR-Drucksache 147/97) ergeben.

Die Regulierungsbehörde soll zum 1. Januar 1998 ihre Arbeit aufnehmen. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen personalrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Regulierungsbehörde geschaffen werden.

Gleichzeitig sind Überleitungsregelungen für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs zu treffen.

Im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz von 1994 (Postreform II) und in Umsetzung des TKG sind zahlreiche Regelungen des Bundesrechts, die nicht mehr in Einklang mit diesen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind, anzupassen. Dies betrifft einerseits Unstimmigkeiten in der verwendeten Terminologie, andererseits aber auch Diskrepanzen in der materiellen Rechtslage. Hier ist insbesondere die erforderliche Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Sicherstellung der Überwachbarkeit von Telekommunikation durch die dazu berechtigten Behörden zu nennen.

Fristablauf: 04.07.97

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Mit dem Begleitgesetz werden diejenigen personalrechtlichen Regelungen bereitgestellt, die aufgrund der fachlich-organisatorischen Struktur der neuen Behörde und der Überleitung des Geschäftsbereichs des BMPT erforderlich sind.

In Artikel 2 wird die notwendige Anpassung des Bundesrechts vollzogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit diesem Gesetz sind Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 4,5 Mio. DM verbunden, die dadurch entstehen, daß die zur Zeit noch in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) versicherten Arbeitnehmer des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übernommen werden.

Die Übernahme der VAP-Versicherten in die VBL ist jedoch sinnvoll, da die entsprechenden Ausgleichszahlungen voraussichtlich niedriger sein werden als die finanziellen Belastungen, die bei einem Verbleiben der Versicherten in der VAP auf den Bund zukommen würden. Außerdem kann so der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim BMF, BMWi, der Regulierungsbehörde und evtl. weiterer Bedienstete aufnehmende Behörden sowie das doppelte Abrechnungsverfahren beim Bundesamt der Finanzen entfallen.

Eine Kostenaussage hinsichtlich des Aufwands für die Regulierungsbehörde kann derzeit im Detail noch nicht getroffen werden, da insoweit die Haushaltsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Auf die Ausführungen unter Nr. 1, insbesondere auf die laufenden Haushaltsverhandlungen, wird verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich durch die vorgesehenen Regelungen nicht.

23.05.97

VP - FJ - Fz - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz
(BegleitG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Mai 1997

031 (323) - 961 06 - Te 13/97 (NA 2)/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikations-
gesetz (BegleitG)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die nach dieser Vorlage zu errichtende
Bundesoberbehörde für Telekommunikation und Post nach § 100 Abs. 1 Satz 1
Telekommunikationsgesetz zum 01.01.1998 die Regulierung von Aufgaben
wahrnehmen soll, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz und anderen
Gesetzen ergeben.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.



Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz

(PersBG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten
- § 2 Stellenplan und Ämterbewertung
- § 3 Soziales
- § 4 Personalvertretung
- § 5 Schwerbehindertenvertretung
- § 6 Frauenbeauftragte
- § 7 Besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen
- § 8 Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse
- § 9 Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten

(1) Die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation werden zu Bundesministerien oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post versetzt.

(2) Beamte des Bundesamtes für Post und Telekommunikation werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Beamte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, es sei denn, sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zu einer anderen Behörde versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997. Für Arbeitnehmer des Bundesamtes für Post und Telekommunikation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2 **Stellenplan und Ämterbewertung**

Im Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Obergrenzen für Beförderungsräume nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnung überschritten werden. Dabei kann dem Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post - Standort Bonn - zunächst der Stellenschlüssel für oberste Bundesbehörden zugrunde gelegt werden und § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend angewendet werden, daß die Umwandlung dieser Planstellen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt wird.

§ 3 **Soziales**

(1) Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs, die nach § 1 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder zu einer anderen Bundesbehörde übergeleitet oder versetzt werden, bleiben die Bedingungen einer Mitgliedschaft in der Postbeamtenkrankenkasse von der Überleitung oder Versetzung unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes gilt entsprechend. Im übrigen gilt § 28 des Bundesanstalt Post-Gesetzes für seither Anspruchsberechtigte fort.

(2) Die Arbeitnehmer des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, der Unfallkasse für Post und Telekom und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, die aufgrund der Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und des Postneurechtsgesetzes noch in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entsprechend deren Satzungen übernommen.

§ 4 **Personalvertretung**

(1) Die erstmaligen Personalratswahlen in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz nimmt bis zur Konstituierung der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretungen ein Übergangspersonalrat wahr. Dieser wird von dem bisherigen Personalrat im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem bisherigen Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Dem Übergangspersonalrat gehören nur

diejenigen Mitglieder des bisherigen Personal- und Hauptpersonalrats an, die nach § 1 Abs. 1 und 2 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übergeleitet oder versetzt werden. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats im Bundesministerium für Post und Telekommunikation beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstandes bestellt hat.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden vom Übergangspersonalrat bestellt.

§ 5

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu der Schwerbehindertenvertretung in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Schwerbehindertengesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Diese wird von der bisherigen Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der bisherigen Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Vorsitzender der Übergangsschwerbehindertenvertretung ist der bisherige Amtsinhaber der Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Er beruft unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder nach Satz 2 zur ersten Sitzung ein.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden von der Übergangsschwerbehindertenvertretung bestellt.

§ 6

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen.

(2) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nimmt bis zur Neubestellung die bisherige Frauenbeauftragte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation wahr.

§ 7

Besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen

(1) Beamten, denen bis zum Tage vor der Versetzung oder Überleitung zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder zustand, erhalten diese Stellenzulage in der zuletzt gewährten Höhe, solange sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beschäftigt sind, längstens bis zum 31. Dezember 2002. Anschließend findet § 13 Abs. 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung. Sonstige Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder geändert oder aufgehoben, gelten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Angestellte und Arbeiter, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage nach den tarifvertraglichen Regelungen über Zulagen an Angestellte und Arbeiter bei obersten Bundes- und Landesbehörden erhalten.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse

(1) Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.

(2) Der Präsident darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. In Firmen, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 87f des Grundgesetzes erbringen, ist seine Zugehörigkeit zu den genannten Gremien untersagt. Der Präsident hat dem Bundesministerium für Wirtschaft über Geschenke Mitteilung zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Entsprechendes gilt für andere Vorteile, die ihm in bezug auf sein Amt gewährt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft entscheidet über die Verwendung der Geschenke und den Ausgleich der Vorteile.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten, insbesondere Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch einen Vertrag geregelt, den das Bundesministerium für Wirtschaft mit dem Präsidenten schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(4) Die Benennung und Ernennung des Präsidenten erfolgt nach § 66 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes. Der Präsident ist auf sein Verlangen zu entlassen. Auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, das zuvor den Beirat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu hören hat, kann der Präsident durch Beschluß der Bundesregierung aus wichtigem Grund entlassen werden. Vor dem Antrag ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Präsident eine vom Bundespräsidenten zu vollziehende Urkunde. Die Entlassung auf Verlangen wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschließt.

(5) Wird ein Bundesbeamter zum Präsidenten ernannt, scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die gesetzlichen Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(6) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes Amtsverhältnis bei der Regulierungsbehörde berufen, tritt ein Beamter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus seinem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Er erhält ein Ruhegehalt, das er in seinem Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätte. Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 3 bleibt unberührt. Die Zeit im Amtsverhältnis ist auch ruhegehaltsfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt im Beamtenverhältnis übertragen wird. Die Absätze 5 und 6 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die beiden Vizepräsidenten.

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch ..., werden wie folgt geändert:

1. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
In der Besoldungsgruppe A 16 werden

a) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ der Fußnotenhinweis ¹³⁾ angefügt,

b) folgende neue Fußnote ¹³⁾ angefügt:

¹³⁾ Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden."

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung "Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung -", die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" mit dem Fußnotenhinweis ⁸⁾ eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 8) angefügt:

⁸⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3."

b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung "Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr - als Leiter einer Fachgruppe -" die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" mit dem Fußnotenhinweis ¹⁵⁾ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung "Gesandter" die Amtsbezeichnung "Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation" eingefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung "Leitender Postdirektor - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -" der Fußnotenhinweis ^{15a)} angefügt,

dd) nach der Fußnote 14) die folgenden Fußnoten 15) und 15a) eingefügt:

¹⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2."

^{15a)} Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Geschäftsbereichsleiter-Dienstposten drei Ämter der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung "Direktor beim Bundesverfassungsgericht" die Amtsbezeichnung "Erster Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation" gestrichen.

(2) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "Organisationseinheiten oder" gestrichen.

2. In § 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Ein Beamter, der Beamter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation ist oder am 31. Dezember 1997 war und zuvor Beamter der Deutschen Bundespost war, kann durch Einzelentscheidung bei der Aktiengesellschaft auf Dauer beschäftigt werden, wenn er es beantragt, die abgebende Behörde und die Aktiengesellschaft der Beschäftigung zustimmen und die Beschäftigung spätestens am 31. Dezember 1998 beginnt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Bundesbeamtengesetzes" werden die Wörter "und eines Untersuchungsführers nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 bis 4 und § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Bundesdisziplinarordnung" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Unter denselben Voraussetzungen kann ein Angestellter zum Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts gemäß § 38 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung bestellt werden."

b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Aktiengesellschaften können abweichend von Artikel 9 § 2 Abs. 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes festlegen, daß der Betrag monatlich nachträglich an die aufnehmende Verwaltung oder den aufnehmenden Dienstherrn gezahlt wird."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Obergrenze nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 6."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

Der Vorstand wird ermächtigt, für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten von den reise- und umzugskostenrechtlichen Bestimmungen des

Bundes abweichende Regelungen zu erlassen. Dabei dürfen die Bestimmungen, die für die bei den Aktiengesellschaften tätigen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten, nicht überschritten werden."

6. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Tarifvertrag für die Postbetriebsärzte entstandenen Versorgungsansprüche der Postbetriebsärzte übernimmt der Bund die Gewährhaftung."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die jährlichen Zahlungen der Aktiengesellschaften sind jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig, für das die Zahlungspflicht besteht. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen sind marktüblich zu verzinsen."

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Zum 1. Januar jeden Jahres ist ein Abschlag in Höhe von 33 v. H. der Jahresbruttobezüge der aktiven Beamten und der fiktiven Jahresbruttobezüge der ruhegehaltsfähig beurlaubten Beamten des Vorjahres fällig. Die Schlußabrechnung und der Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen erfolgen bis zum 31. März des nächsten Jahres."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Unterstützungskassen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation."

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

"(5) Die Unterstützungskassen haben rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung sowie in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluß nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(6) Zuwendungen des Bundes, auch Mittel des Bundes nach § 9 Abs. 4 Bundesanstalt Post-Gesetz, dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen zur Finanzierung der Unterstützungskassen verwendet werden:

1. Die Unterstützungskassen weisen die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach.

2. Die Aktiengesellschaften weisen Höhe und Zahlungszeitpunkt der von ihnen an die Unterstützungskassen geleisteten Zuwendungen nach."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Eine Beschäftigung nach der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses oder eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses nach § 47 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes bei der Aktiengesellschaft und bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich einer oder mehreren Aktiengesellschaften gehören, steht einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gleich. Das gilt auch beim Zusammentreffen mit einer Versorgung aus einem Beamtenverhältnis."

Artikel 2

Anpassung von Rechtsvorschriften

(1) Das **Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz** vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen und die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.“

2. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeverkehrsbeziehungen“ durch das Wort „Telekommunikationsbeziehungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeanschlüsse“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüsse“ ersetzt.

3. In Artikel 1 § 6 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses.“

4. Artikel 3 § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Telekommunikation nach Artikel 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

(2) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der **Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

(3) Die **Erschwerniszulagenverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 5 werden die Wörter „Beamte der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamte“ ersetzt.

(4) Die **Vollstreckungsvergütungsverordnung** vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV werden in der Überschrift die Wörter "sowie der Deutschen Bundespost" gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter "sowie der Deutschen Bundespost" gestrichen.

(5) Das **Bundesdatenschutzgesetz** vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 16 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

(6) Das **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma nach den Wörtern "der Polizei" durch das Wort "oder" ersetzt und die Wörter "oder des Post- und Fernmeldewesens" gestrichen.

2. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "dem Fernmeldewesen," gestrichen und nach dem Wort "Gas," das Wort "Telekommunikationsdienstleistungen," eingefügt.

3. In § 38 Satz 1 werden die Wörter „des Telegraphenwegegesetzes“ gestrichen.

4. In § 150 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wärme," die Wörter "Telekommunikationsdienstleistung oder" eingefügt und die Wörter "oder Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost" gestrichen.

(7) § 9 Abs. 2 Satz 7 des **Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter, die Sätze 4 und 5 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(8) In § 3 Abs. 2 des **Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk** vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(9) Die **Strafprozeßordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1047, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Ebenso ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tat-

sachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat."

2. In § 100a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs" durch die Wörter „der Telekommunikation" ersetzt.

3. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs" durch die Wörter „der Telekommunikation" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen."

(10) § 17a Abs. 1 des **Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs" durch die Wörter „der Telekommunikation" ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „fernmeldetechnische" durch das Wort „telekommunikationstechnische" ersetzt.

b) In Buchstabe a werden das Wort „Telefonanschlüssen" durch das Wort „Telekommunikationsanschlüssen" und das Wort „Telefonanschluß" durch das Wort „Telekommunikationsanschluß" ersetzt.

c) In Buchstabe b wird das Wort „Telefonanschluß" durch das Wort „Telekommunikationsanschluß" ersetzt.

(11) § 23 Abs. 2 des **AGB-Gesetzes** vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 28 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1a wird wie folgt gefaßt:

„1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen über das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach dem Telekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“

2. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer eingefügt:

„1b. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“

3. In § 30 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

(12) § 452 des **Handelsgesetzbuchs** vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,“

2. In § 202 Abs. 1 wird die Angabe „§ 354“ durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

3. In § 265a Abs. 1 werden die Wörter "eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes" durch die Wörter "eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes" ersetzt.

4. § 316 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,“

5. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Störung von Telekommunikationsanlagen“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fernmeldeanlage“ durch das Wort „Telekommunikationsanlage“ ersetzt.

6. § 354 wird § 206 und wie folgt gefaßt:

„§ 206

Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,

2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder

3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche."

7. In § 358 wird die Angabe „§ 354,“ gestrichen.

(14) Das **Wehrstrafgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S.1213), zuletzt geändert durchwird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205),“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4),“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „Falschbeurkundung im Amt (§ 348)“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach der Angabe „Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1)“ werden die Wörter „und Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4)“ gestrichen.

(15) § 4 Abs.3 des **Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S.165), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S.594) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(16) In § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b der **Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 12 Abs. 31 des Gesetzes vom 14. September 1994

(BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „diese Unternehmen“ die Wörter „auf Grund einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

(17) In § 1 Teil VII der **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 32 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird das Komma nach den Wörtern "2. das Bundesamt für Post und Telekommunikation" durch ein Semikolon ersetzt; die Wörter "3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation, 4. die Bundesdruckerei GmbH;" werden gestrichen.

(18) § 9 des **Arbeitsplatzschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel.....des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten mit der Maßgabe, daß der Bund den Aktiengesellschaften die Bezüge der Beamten für die Dauer der Wehrübung zu erstatten hat.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 4 bis 11.

(19) § 3 Abs. 2 Satz 2 des **Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen** vom 8. Juli 1950 (BGBl. I S. 323), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(20) § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 47 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) § 17 Abs. 4 der **Handwerksordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(22) Das **Geldwäschegesetz** vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „und ein Finanzinstitut“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Nr. 8 gestrichen.

(23) Das **Außenwirtschaftsgesetz** vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481, 495, 1555), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.....), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation einschließlich der dazu nach Wirksamwerden der Anordnung (§ 40) innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fernmeldeanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Artikel 1 § 1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.“

2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses.“

3. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Post- und Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „Postverkehr oder an der Telekommunikation“ ersetzt.

4. Die §§ 42 und 43 werden wie folgt gefaßt:

§ 42 **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Werden Beschränkungen nach den §§ 39 bis 41 vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 eine Mitteilung macht.

§ 43 **Entschädigung für Leistungen**

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Beschränkungen nach § 39

Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt."

(24) § 11 Abs. 2 Satz 5 der **Festlandsockel-Bergverordnung** vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Art. 12 Abs. 61 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Für die Nutzung der Frequenzen bedarf es einer Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes."

(25) Das **Arbeitssicherstellungsgesetz** vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ durch die Wörter „der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 3 bis 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 8 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 9, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.“

(26) Das **Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung** - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

2. In § 283 Satz 2 wird das Wort „Bundespostbetriebskrankenkasse“ durch die Wörter „Betriebskrankenkasse nach § 7 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz (DIE BKK POST)“ ersetzt.

(27) § 127 des **Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung** - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „gesetzlichen und“ gestrichen.

2. Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. die Bundespost-Betriebskrankenkasse nach § 7 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes (DIE BKK POST).“

(28) Die **TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung** vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1614) wird aufgehoben.

(29) Artikel 12 Abs. 8 des **Postneuordnungsgesetzes** vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
2. Nummer 2 wird gestrichen.

(30) Das **Bundesanstalt Post-Gesetz** vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der jeweils zweifaches Stimmrecht hat,
2. je einem Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1),
3. je einem Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1) auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bestellt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung B der Bundesanstalt. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Vorjahres“ durch das Wort „Vorvorjahres“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Reduzierungen der Leistungen oder Reduzierungen hinsichtlich des erstattungsfähigen Betrages nach dem Beihilferecht des Bundes nicht in die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse übernommen werden, geht dies ebenfalls zu Lasten der Mitglieder.“

c) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Kosten, die dabei für Postbeamtenkrankenkassenmitglieder bei der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung entstehen, werden von diesen getragen. Kosten, die für andere Postbeamtenkrankenkassenmitglieder entstehen, trägt die Bundesanstalt aus Mitteln nach § 19 Abs. 1.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ die Wörter „durch die Bundesanstalt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „durch die Bundesanstalt“ eingefügt.

(31) Das **Postsozialversicherungsorganisationsgesetz** vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann sich in diesen Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten oder sie von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Genehmigung aufstellen.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

(32) Das **Postumwandlungsgesetz** vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes bedarf es nicht.“

2. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 22 Abs. 4“ ersetzt.

(33) Das **Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz** vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Anbieter von Postdienstleistungen und

3. die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.“

2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Regelungen auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 enthalten, bedarf es zu ihrer Umsetzung keiner Anwendungsverordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440)," gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist," gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zuständige Behörde im Sinne des § 13a Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und des § 14 Abs. 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.“

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die aus den Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen haben die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall die ihnen nach den §§ 119 und 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, wird ein besonderes Entgelt nicht gewährt; sofern für vorbereitende Maßnahmen bei Unternehmen nach § 2 Nummer 3 Investitionen erforderlich sind, werden die Kosten erstattet, wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation der vorgesehenen Maßnahme vorher zugestimmt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für jeden Netzzugang, für den Vorrechte nach § 3 Abs. 3 einzuräumen sind, erhält das verpflichtete Unternehmen von dem bevorrechtigten Aufgabenträger einmalig ein Entgelt in Höhe von 100,00 DM. Damit sind alle Ansprüche, die für das Einräumen und die Inanspruchnahme von Vorrechten aus dem Kundenverhältnis entstehen können, abgegolten. Die Umstellung des bei der Deutschen Telekom AG bisher angewandten Verfahrens auf das Verfahren nach der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 ist kostenfrei.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 tragen die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG die Kosten, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über das Postwesen oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

(34) § 28 des **Gesetzes über Fernmeldeanlagen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 1, 2, 7, 8 und 19 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

(35) Die **Telekommunikations-Verleihungsverordnung** vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.

2. Die §§ 2 bis 24 werden aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über die in den §§ 3 bis 24 geregelten Fälle hinaus nach § 2 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Deutsche Telekom AG ihren Leistungspflichten bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes als Monopoldienstleistung im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) nach Art, Qualität und Preis nicht angemessen nachkommt oder“.

4. § 27 wird aufgehoben.

5. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Verleihung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.“

7. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(36) Die **Mobildfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung** vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

(37) § 35 Abs. 7 der **Straßenverkehrs-Ordnung** vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S.38), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S.216, 217) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(7) Solange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen Fahrzeuge dieses Unternehmens, deren Einsatz zur Erfüllung der auferlegten Postdienstleistungen erforderlich ist, dafür auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert."

(38) § 31 Abs. 2 Satz 3 des **Bundeswasserstraßengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S.1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S.778, 779) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr.17 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig und genehmigungsfrei.“

(39) Das **Luftverkehrsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Postsendungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin Gegenstände befinden, deren Beförderung gegen § 27 verstößt.“

2. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Werden Postsendungen im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den Vorschriften, die für das Unternehmen gelten, bei dem die Sendungen aufgegeben wurden.“

(40) Die **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S.308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes; für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung der Bordfunkanlage durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen."

2. In § 82 Abs. 2 werden nach den Wörtern "oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation " die Wörter "oder in der Frequenzzuteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" eingefügt.

(41) Nach Artikel 3 des **Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften** vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Wer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, ist im Rahmen des von ihm bereitgehaltenen Angebots verpflichtet, diese Dienstleistungen für die Truppen der Entsendestaaten in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen anzubieten, wie sie die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Fernmeldeverwaltung gemäß Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und des zugehörigen Verwaltungsabkommens in den jeweils anzuwendenden Fassungen zu erbringen haben. Das für Telekommunikation zuständige Bundesministerium und die von ihm beauftragten Stellen können von den nach Satz 1 Verpflichteten entgeltfrei Auskünfte im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Verpflichtungen verlangen."

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 11, 28 und 31 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt geschaffen worden. Im Gesetz ist die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorgesehen, die die Aufgaben der Regulierung, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz und aus anderen Gesetzen (vgl. z.B. § 44 des Entwurfes eines Postgesetzes) ergeben, wahrnehmen soll (§ 66 TKG). Die Regulierungsbehörde wird ihre Arbeit zum 1. Januar 1998 aufnehmen (§ 100 TKG). Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde kommissarisch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation wahrgenommen (§ 98 TKG).

Mit dem Begleitgesetz sollen diejenigen personalrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten der neuen Bundesoberbehörde bereitgestellt werden, die angesichts der fachlich-organisatorischen Struktur der neuen Behörde erforderlich sind.

II. Gesetzgebungskompetenzen

Für die personalrechtlichen Bestimmungen in Artikel 1 dieses Gesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung nach Art. 73 Nr. 8 GG.

Für die in Artikel 2 zu ändernden Vorschriften ergeben sich folgende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35 und 36 aus Artikel 73 Nr. 7 und 10 GG, für Abs. 2 und 3 aus Artikel 73 Nr. 8 GG, für Abs. 7, 8, 16, 17, 18 und 41 aus Artikel 73 Nr. 1 GG, für Abs. 19 aus Artikel 73 Nr. 4 GG, für Abs. 23 aus Artikel 73 Nr. 5 GG und für Abs. 39 und 40 aus Artikel 73 Nr. 6 GG. Die in Abs. 5 enthaltenen Regelungen für den Datenschutz folgen als bereichsspezifisch aus der Kompetenz für Artikel 73 Nr. 7 und 10 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebung ergibt sich für Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, 10, 11, 13, 14 und 37 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, für Abs. 6 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, für Abs. 12, 15, 20, 21, 22 und 24 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, für Abs. 25, 26 und 27 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, für Abs. 38 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit nach Art. 72 Abs. 2 GG unentbehrlich im Bereich des Bundesdatenschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, des AGB-Gesetzes, des Strafgesetzbuchs, des Wehrstrafgesetzes, des Außenwirtschaftsgesetzes, des Arbeitssicherstellungsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs und des Bundeswasserstraßengesetzes, weil für die

sich auf die Telekommunikation beziehenden Angelegenheiten gleiche Rechtsnormen im Bundesgebiet Geltung haben müssen, insbesondere im Hinblick auf die weitere technische Entwicklung der Telekommunikation. Diese Zielsetzung einer gesamtstaatlichen Regelung liegt im gesamtstaatlichen Interesse, da es um Lebensverhältnisse geht, die nicht primär von örtlichen oder regionalen Besonderheiten geprägt sind und da es den Bürgern erleichtert werden soll, mit den praktischen und rechtlichen Folgeproblemen der aus der Entwicklung der Telekommunikation folgenden Möglichkeiten zurecht zu kommen. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind daher zur Wahrung der vom Verfassungsgeber anerkannten Zielsetzung „Rechtseinheit“ geeignet und notwendig. Die Wirtschaftseinheit im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG begründet die bundesgesetzlichen Regelungen im Bereich des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Handwerksordnung, weil einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Bestätigung im ganzen Bundesgebiet bestehen sollen. Die gesamtstaatliche Regelung liegt im gesamtstaatlichen Interesse, da es um einen bundeseinheitlichen bzw. überregionalen Markt geht, der sich zudem in einer globalen übergreifenden Entwicklung befindet. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind daher zur Wahrung der vom Verfassungsgeber anerkannten Zielsetzung „Wirtschaftseinheit“ geeignet und notwendig.

Die zu ändernden Verordnungen beruhen auf Ermächtigungen durch Bundesgesetze.

III. Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs

Politischer Konsens, der Industrie, Gewerkschaften und Verbände einschließt, besteht darüber, daß die Umsetzung der mit dem TKG und auch mit dem PostG-E verfolgten Zielsetzungen der Schaffung von Wettbewerb in bisher von Monopolen geprägten Märkten sowie der Infrastruktursicherung eine besondere Anstrengung auf organisatorischer und personeller Ebene für die Bildung einer effizienten Regulierungsbehörde erfordert. Das wurde immer wieder in Stellungnahmen, Expertengesprächen, Anhörungen der parlamentarischen Gremien und in den Medien bekräftigt. Die Ausgestaltung der Regulierungsbehörde wird darüber entscheiden, ob Investitionen von Wettbewerbern in Deutschland getätigt und somit Arbeitsplätze geschaffen werden. Dieser Zielsetzung dienen sowohl die im Begleitgesetz vorgesehenen Sonderregelungen als auch das gesetzlich vorgesehene öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis für die Leitung der Regulierungsbehörde.

IV. Status der Regulierungsbehörde

1. Starkes faktisches Monopol erfordert Durchsetzungsfähigkeit

Die Regulierungsbehörde hat für die Öffnung des Telekommunikationsmarktes und des Postmarktes deshalb eine so hohe Bedeutung, weil diese Märkte auch nach dem Inkrafttreten des Telekommunikations- und des Postgesetzes noch lange durch monopolistische Strukturen gekennzeichnet sein werden. Es ist deshalb die zentrale Aufgabe der Regulierung, die Marktmachtstellung der dominanten Anbieter zu kontrollieren und den neu in diese Märkte tretenden Wettbewerbern Chancengleichheit zu verschaffen. Der Gesetzgeber hat in der Verfassung (Art. 87f GG) und im TKG und PostG-E deutlich gemacht, daß er gerade diesen Märkten aufgrund der anfänglich noch bestehenden monopolistischen Strukturen und im Hinblick auf die beson-

dere Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft einen mit anderen Märkten nicht vergleichbaren Status einräumt.

2. Marktgestaltung und ex ante - Regulierungsaufgaben erfordern Kompetenz, Erfahrung und Marktkenntnisse

Die Regulierungsbehörde ist mit starken gesetzlichen Instrumentarien (vgl. TKG und PostG-E) ausgestattet, die bezüglich Zwangs- und Bußgeldern über übliche Regelungen erheblich hinausgehen. Der Zugang zu den Märkten im Telekommunikations- und Postbereich soll gefördert werden, strategisches Verhalten der Marktbeherrscher verhindert werden. Das zeigt sich insbesondere in Fragen der Frequenzordnung, in Fragen des Netzzugangs, in Regelungen der Lizenzierung. In dem Zeitraum, in dem der Gesetzgeber aufgrund der Besonderheiten im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens eine sektorspezifische Regulierung für erforderlich hält, hat die Regulierungsbehörde für diesen Markt eine entscheidende Aufgabe. Von ihrer Tätigkeit wird abhängen, wie schnell der Wettbewerb auf den geöffneten Märkten tatsächlich greifen wird und damit Wachstums- und Innovationspotentiale im Telekommunikationssektor ausgeschöpft werden können.

3. Perspektiven

Die wahrzunehmenden Aufgaben nach dem TKG und PostG-E und damit wesentliche Aufgaben der Regulierungsbehörde sind nicht auf unbestimmte Zeit, sondern von vornherein zeitlich befristet angelegt. Nach § 81 Absatz 1 TKG ist die Regulierungsbehörde verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vorzulegen. Mit diesem Bericht ist gemäß § 81 Absatz 3 TKG ein Bericht der Monopolkommission zu der Frage vorzulegen, ob auf den Märkten der Telekommunikation ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. In diesem Bericht soll auch zu der Frage Stellung genommen werden, in welchem Umfang eine besondere Regulierung nach dem TKG noch erforderlich ist, d. h. ob nicht die für die übrigen Märkte geltenden allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen (GWB) ausreichend sind.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung vorgegeben, daß die „Existenzberechtigung“ wesentlicher Regulierungskompetenzen, insbesondere die Entgeltregulierung, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist, damit der Gesetzgeber erforderlichenfalls die notwendigen Anpassungen vornehmen kann. Das gilt für den Postbereich - mit gewisser zeitlicher Verzögerung - entsprechend. In personeller und organisatorischer Hinsicht geht es in diesem Zusammenhang darum, für einen begrenzten Zeitraum die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine effektive und an den Zielen des TKG ausgerichtete Regulierung sicherzustellen.

V. Anpassung von Rechtsvorschriften

Die wichtigsten Anliegen bei der Anpassung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Privatisierung und Liberalisierung im Bereich von Post und Telekommunikation sind die weitgehende Angleichung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und deren Wettbewerber, die Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Sicherstellung der Überwachbarkeit von Telekommunikation durch die dazu berechtigten Behörden.

VI. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

1. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der DGB empfiehlt in Artikel 1 § 1 Abs. 1 die Formulierung, daß die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu Bundesministerien versetzt oder zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übergeleitet werden. Die Überleitung von Bediensteten aus vorhandenen Verwaltungseinheiten in eine neue Behörde war in der Vergangenheit bei ähnlichen Maßnahmen üblich.

Im Hinblick auf die zu erwartenden personellen Anpassungsmaßnahmen bei der Regulierungsbehörde hält der DGB durch Anfügung eines Absatzes 3 in Artikel 1 § 1 eine bis Ende 1999 geltende Vorruhestandsregelung für notwendig.

Die Regelung in Artikel 1 § 2 findet nicht die Billigung des DGB, weil sie keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die beruflichen Exspektanzen der aus dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation kommenden Bediensteten der Regulierungsbehörde gewahrt bleiben. Der DGB schlägt eine Regelung vor, wonach dem Stellenplan der Regulierungsbehörde - Standort Bonn - zunächst der Stellschlüssel für oberste Bundesbehörden zugrunde gelegt wird und die Umwandlung dieser Planstellen nach § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesetzt wird.

Der DGB begrüßt die Regelungen in Artikel 1 § 4. Entsprechend seiner Empfehlung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 sollten die Worte „oder versetzt“ gestrichen werden.

Der DGB bittet, in Artikel 1 § 5 Abs. 2 hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden der Schwerbehindertenvertretung die gleichen Regelungen zu treffen wie in Artikel 1 § 4 Abs. 2 für die Übergangspersonalvertretung. Die jetzige Fassung führt zur Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob die Regelungen des Schwerbehindertengesetzes über die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl eines Vorsitzenden einer Schwerbehindertenvertretung weiterhin Gültigkeit haben.

2. Der Deutsche Beamtenbund (DBB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der DBB stimmt den Sonderregelungen zur Überleitung des Personals des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) zu anderen Bundesministerien oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post grundsätzlich zu. Seine generelle Forderung lautet, daß im Zuge der Auflösung des BMPT und der Überleitung/Versetzung der Beschäftigten in andere Behörden für die Betroffenen keine Nachteile eintreten, insbesondere auch mit Blick auf die beruflichen Exspektanzen. Keine Schlechterstellung eintreten darf auch gegenüber denjenigen ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Bundespost, die bereits im Zusammenhang mit der Postreform I und II einen Wechsel des Arbeitsplatzes vollzogen haben.

Artikel 1 § 1 sollte zur Vermeidung von Reibungsverlusten im Zuge des Überleitungsverfahrens zwischen dem BMPT und den aufnehmenden Bundesministerien dahingehend ergänzt werden, daß klargestellt wird, daß das BMPT die Überleitung der Beschäftigten durchführt. Diese Vorschrift sollte Kriterien enthalten, nach denen

sich die Überleitungsmaßnahmen zu richten haben, und die Festlegung, daß die Wertigkeit der den Beschäftigten bislang übertragenen Dienstposten erhalten bleiben muß.

Zu Artikel 1 § 2 schlägt der DBB vor, dem Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post - Standort Bonn - für einen Zeitraum von acht Jahren den Stellenschlüssel für oberste Bundesbehörden zugrunde zu legen und erst dann Anpassungen im Wege der Umwandlung jeder dritten freiwerdenden Planstelle vorzunehmen. Dies würde erheblich dazu beitragen, daß vorhandenes Fachpersonal sich nicht auf im ministeriellen Bereich verbleibende Dienstposten versetzen lassen will.

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 3 sollte gestrichen werden, da er für die Übergangszeit von sechs Monaten zu einer Schwächung der Interessenvertretung der ehemaligen Beschäftigten des BMPT führt.

Der DBB sieht in der nur zeitweisen Weitergewährung der Ministerialzulage gemäß Artikel 1 § 7 eine Ungleichbehandlung gegenüber den Beschäftigten, die im Rahmen der Postreform I und II zu anderen Behörden versetzt wurden.

Der DBB fordert, Artikel 1 § 8 zu streichen. An der Spitze der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde muß ein unabhängiger Lebenszeitbeamter als Präsident stehen. Ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis auf Zeit widerspricht der Position der Bundesregierung, Führungspositionen nicht auf Zeit zu vergeben.

Artikel 1 § 9 Abs. 2 Nr. 3 sollte um eine bis Ende 1999 geltende Vorruhestandsregelung für die Beamten der Regulierungsbehörde ergänzt werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, daß in den Außenstellen des jetzigen Bundesamtes für Post und Telekommunikation Personalüberhänge durch den Abbau von Dienstposten entstehen werden. Ein Vorruhestand ist wirtschaftlich sinnvoller als die Beschäftigung von Kräften im Überhang.

3. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der CGB erwartet in Artikel 1 § 1 eine Regelung, die sicherstellt, daß den Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation nach Versetzung zu einem anderen Bundesministerium oder zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Wertigkeit der ihnen bisher übertragenen Dienstposten erhalten bleibt.

Nach Ansicht des CGB gehören in das Gesetz auch Bestimmungen, die mögliche personelle Umsetzungen von der Mainzer Zentrale und den Außenstellen des jetzigen Bundesamtes für Post und Telekommunikation in die zukünftige Bonner Zentrale der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sozialverträglich regeln.

VII. Kosten

Mit diesem Gesetz sind Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von ca. 4,5 Mio DM verbunden, die dadurch entstehen, daß die zur Zeit noch in der Ver-

sorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) versicherten Arbeitnehmer des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übernommen werden.

Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost haben die VAP für Neuzugänge geschlossen. Dadurch ist zu erwarten, daß sich die Umlagen von z. Z. 8,36 v.H. sowie der Verwaltungskostenanteil künftig deutlich erhöhen werden. Auch eine Änderung der Leistungen zu Ungunsten der Versicherten kann nicht ausgeschlossen werden. Da das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und sein nachgeordneter Bereich bereits seit Juli 1989 die Neuzugänge an Arbeitnehmern entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen nicht mehr in der VAP, sondern in der VBL versichern und damit die VAP „austrocknen“, hat das BMPT zur Deckung der versicherungsmathematisch nicht abgedeckten Beträge gemäß § 2 Abs. 3 der VAP-Satzung einen Gegenwert an die VAP zu zahlen, wenn auch die noch in der VAP versicherten Arbeitnehmer von der VBL übernommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Museumsstiftung und die Unfallkasse seit dem 1. Januar 1995.

Die VBL kann nach § 24 Abs. 1 ihrer Satzung Teile einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernehmen, wenn sie entsprechende Ausgleichszahlungen erhält und dadurch dem Anstaltsvermögen keine finanziellen Belastungen entstehen. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen müssen vom Bund, der Unfallkasse und der Museumsstiftung an die VBL geleistet werden.

Die Übernahme der VAP-Versicherten, die von den Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und des Postneuordnungsgesetzes erfaßt wurden, in die VBL ist notwendig und sinnvoll. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen werden voraussichtlich niedriger sein als die finanziellen Belastungen, die bei einem Verbleiben der Versicherten in der VAP auf den Bund zukommen würden. Außerdem kann so der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim BMF, BMWi und der Regulierungsbehörde und evtl. weiterer Behörden sowie das doppelte Abrechnungsverfahren beim Bundesamt der Finanzen entfallen.

Die Ausgleichszahlungen werden insgesamt auf ca. 8,5 Mio DM geschätzt, wobei etwa 4,5 Mio DM auf den Bundeshaushalt entfallen.

Eine Kostenaussage hinsichtlich des Aufwands für die Regulierungsbehörde kann derzeit noch nicht getroffen werden, da insoweit die Haushaltsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 und 2

Unbenommen der zu erlassenden Organisationsverfügung über den Aufbau der Regulierungsbehörde soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, daß die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als nichtministerielle Nachfolgeeinrichtung sich u.a. aus dem vorhandenen Personal des BMPT und des BAPT rekrutiert, sofern nicht eine Verwendung eines Teils dieses Personals in Nachfolgeresorts vorzusehen ist. Durch diesen Rückgriff auf das vorhandene, entsprechend qualifizierte Personal wird erreicht, daß die Aufgaben im Regulierungsbereich beim Übergang in die neuen Strukturen kontinuierlich erfüllt werden. Dies ist mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post anstehende sensible Aufgabe der Liberalisierung des Post- und Telekommunikationsbereichs von besonderer Bedeutung.

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation wird insgesamt in die Regulierungsbehörde eingegliedert. Zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands werden deren Beamte und Arbeitnehmer durch gesetzliche Bestimmung auf die Regulierungsbehörde übergeleitet. Einzelversetzungen zu anderen Behörden bleiben gleichwohl möglich.

Zu § 2

Mit dieser Regelung werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überleitung des vorhandenen Personals auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geschaffen. Die zwingende Anwendung der gesetzlichen Stellenobergrenzen für Bundesoberbehörden würde eine Überleitung des im BMPT beschäftigten Personals auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ganz erheblich behindern. Insbesondere ist eine Regelung zum Teilstellenplan und zur Ämterbewertung für die Regulierungsbehörde am Standort Bonn erforderlich, um die Kräfte aus dem jetzigen BMPT mit dem entsprechenden know-how in die Regulierungsbehörde am Standort Bonn umsetzen zu können. Der Erhalt ihres know-how ist zwingend erforderlich, um die Kontinuität in der Aufgabenerfüllung, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für den zu regulierenden Markt und damit für den Standort Deutschland, zu erhalten.

Die Regelung weicht von den üblichen Ausstattungen einer Bundesoberbehörde ab. Dies ist letztlich Ergebnis eines einmaligen Vorgangs, bei dem ein Ministerium zum Teil auf andere Ministerien übergeleitet wird, zum anderen Teil aber hierarchisch "abgestuft" wird. Der "Normalzustand" wird erst im Laufe der Jahre erreicht; dies korrespondiert mit der allmählichen Erreichung eines wettbewerblichen Regelfalls. Die bis dahin - am Standort Bonn - zu leistende Arbeit, einen durch faktische Monopolstrukturen geprägten Markt für Wettbewerb zu öffnen, rechtfertigt bereits für sich gesehen die vorgesehene Ausnahmeregelung.

In dem späteren Zustand (d. h. nach fünf Jahren) dürfte sich die Dienstposten-

Ausstattung schrittweise der des Bundeskartellamtes anpassen lassen, das dann teilweise über vergleichbare Fragen zu befinden hat.

Zu § 3

Absatz 1

Aus der Überleitung/Versetzung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs auf die Regulierungsbehörde oder zu einer anderen Bundesbehörde und für die vorhandenen Versorgungsempfänger/Rentner sollen sich in bezug auf die Mitgliedschaft in der Postbeamtenkrankenkasse keine Veränderungen ergeben. So sollen aus diesem Anlaß keine Ausgleichszuschläge erhoben und damit die zu leistenden Beiträge nicht erhöht werden.

Der Besitzstand des § 28 Bundesanstalt Post-Gesetz gewährleistet für alle Bediensteten des BMPT und seines nachgeordneten Bereichs (BAPT) auch nach Errichtung der Regulierungsbehörde den Erhalt der bislang bestehenden Regelungen im Sozialwesen. Diese umfassen insbesondere die Inanspruchnahme der gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundespost und der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals. Dazu gehören z.B. das Betreuungswerk, die Postunterstützungskasse, die Studienstiftung, die Tonbandzeitschrift „Die Brücke“, das Erholungswerk und die Versicherungsvereine. Sie beinhalten auch die nach der „Verwaltungsanweisung zur Wohnungsfürsorge des BMPT“ vom 14.12.89 gewährten Leistungen. Eingeschlossen ist ebenfalls eine Beteiligung der Bundesanstalt an den Kosten der jeweiligen Einrichtungen.

Absatz 2

Die Postaktiengesellschaften haben die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) für Neuzugänge geschlossen. Dadurch ist zu erwarten, daß sich die Umlagen von z. Z. 8,36 v.H. sowie der Verwaltungskostenanteil künftig deutlich erhöhen werden. Auch eine Änderung der Leistungen zu Ungunsten der Versicherten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Arbeitgeber Bundesministerium für Post und Telekommunikation und sein nachgeordneter Bereich bereits seit Juli 1989 die Neuzugänge an Arbeitnehmern entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen nicht mehr in der VAP, sondern in der VBL versichern und damit die VAP „austrocknen“, hat das BMPT zur Deckung der versicherungsmathematisch nicht abgedeckten Beträge gemäß § 2 Abs. 3 der VAP-Satzung einen Gegenwert an die VAP zu zahlen, wenn auch die noch in der VAP versicherten Arbeitnehmer von der VBL übernommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Museumsstiftung und die Unfallkasse seit dem 1. Januar 1995.

Die VBL kann nach § 24 Abs. 1 ihrer Satzung Teile einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernehmen, wenn sie entsprechende Ausgleichszahlungen erhält und dadurch dem Anstaltsvermögen keine finanziellen Belastungen entstehen. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen müssen vom Bund, der Unfallkasse und der Museumsstiftung an die VBL geleistet werden.

Die Übernahme der VAP- Versicherten, die von den Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und des Postneuordnungsgesetzes erfaßt wurden, in die VBL ist notwendig und sinnvoll. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen werden voraus-

sichtlich niedriger sein als die finanziellen Belastungen, die bei einem Verbleiben der Versicherten in der VAP auf den Bund zukommen würden. Außerdem kann so der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim BMF, BMWi und der Regulierungsbehörde und evtl. weiterer Behörden sowie das doppelte Abrechnungsverfahren beim Bundesamt der Finanzen entfallen.

Die Ausgleichszahlungen werden auf ca. 8,5 Mio DM geschätzt.

Zu § 4

Absatz 1

Mit dieser Regelung wird der Termin für die ersten Personalratswahlen in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Errichtung der Regulierungsbehörde festgelegt. Damit wird sichergestellt, daß Wahlen stattfinden können, sobald dies sinnvoll möglich ist.

Absatz 2

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß es keinen Zeitraum ohne ordnungsgemäße Personalvertretung gibt. Dies ist im Interesse aller Beteiligten von größter Wichtigkeit, da die Regulierungsbehörde gerade in der Startphase gezwungen sein wird, eine Reihe von personalvertretungsrechtlich relevanten Maßnahmen durchzuführen, die keinen Aufschub dulden.

Bei der Bildung des Übergangspersonalrats wurde neben dem bisherigen Hauptpersonalrat der bisherige örtliche Personalrat BMPT berücksichtigt, da sich in der Startphase für die bisherigen Beschäftigten des BMPT angesichts der in diesem Bereich konzentrierten Umstrukturierungen in nahezu jedem Einzelfall erhebliche Veränderungen ergeben werden. Da hier oftmals schnelle Entscheidungen notwendig sein werden, erleichtert die Beteiligung der mit dem Haus vertrauten Mitglieder des bisherigen örtlichen Personalrats sowohl dem Übergangspersonalrat als auch der Verwaltung die Arbeit in erheblichem Maße. Das BAPT wird als Ganzes zwar auch von den Umorganisationen betroffen sein, gravierende Anpassungen der inneren Organisation werden dort jedoch voraussichtlich nicht in der Startphase erfolgen.

Absatz 3

Die Regelung stellt einen reibungslosen und zügigen organisatorischen Ablauf der ersten Personalratswahl sicher.

Zu § 5

Absatz 1

Mit dieser Regelung wird der Termin für die ersten Schwerbehindertenvertretungswahlen in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Errichtung der Regulierungsbehörde festgelegt. Damit wird sichergestellt, daß die Wahlen stattfinden können, sobald dies sinnvoll möglich ist.

Absatz 2

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß es keinen Zeitraum ohne ordnungsgemäße Schwerbehindertenvertretung gibt. Dies ist im Interesse aller Beteiligten von größter Wichtigkeit, da die Regulierungsbehörde gerade in der Startphase gezwungen sein wird, eine Reihe von schwerbehindertenvertretungsrechtlich relevanten Maßnahmen durchzuführen (Bsp.: Besetzung von Dienstposten), die keinen Aufschub dulden und dabei auch die Rechte der Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz gebührend zu berücksichtigen hat.

Zu § 6

Die Aufgaben nach dem Frauenförderungsgesetz, insbesondere des § 17 FFG, sind auch in der Übergangszeit bis zur Neubestellung einer Frauenbeauftragten wahrzunehmen.

Zu § 7

Absatz 1

Die Vorschrift dient insbesondere der Besitzstandswahrung der Beamten, die zur Zeit in obersten Bundes- oder Landesbehörden tätig sind und eine entsprechende Zulage erhalten. Der Zweck der Regelung besteht darin, qualifiziertes Personal für die Regulierungsbehörde zu gewinnen. Dies gelänge nur mit erheblichen Einschränkungen, wenn in diesen Fällen sofort die Vorschrift des § 13 BBesG in der Fassung vom 24.02.97 angewendet würde, weil die Beamten, die in die Regulierungsbehörde wechseln, nur eine Ausgleichszulage erhielten, die sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages mindert, während die Beamten, die in ein Bundesministerium wechseln, die Ministerialzulage vollen Umfangs behalten. Die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation in die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wechselnden Beamten wären auch gegenüber Beamten dieses Ministeriums benachteiligt, die im Zuge der Postreform I in die Generaldirektionen der Unternehmen der Deutschen Bundespost gewechselt sind, und den Beamten dieses Ministeriums, die im Zuge der Postreform II in die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gewechselt sind, weil für diese Beamten bezüglich ihrer Ministerialzulage gesetzliche Besitzstandswahrungen normiert wurden.

Deshalb wird eine 5-jährige Besitzstandswahrung für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten. Die Min-Zulage wird für die Dauer von 5 Jahren gezahlt, wobei die Höhe der Min-Zulage auf den zum Zeitpunkt der Versetzung in die Regulierungsbehörde gezahlten Betrag festgeschrieben wird; Änderungen im Umfang der Arbeitszeit werden berücksichtigt. Nach den 5 Jahren erfolgt eine Abschmelzung entsprechend Dienstrechtsreformgesetz.

Mit Satz 4 wird sichergestellt, daß eine Änderung oder Aufhebung der Regelung über die Ministerialzulage auch auf diese Übergangsregelung anzuwenden ist.

Absatz 2

Gleiches gilt hinsichtlich der Tarifkräfte.

Zu § 8

Gemäß § 66 Abs. 1 TKG wird zur Wahrnehmung der sich aus dem TKG und anderen Gesetzen ergebenden Aufgaben die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft errichtet. Nach § 66 Abs. 2 bis 4 TKG wird die Regulierungsbehörde von einem Präsidenten geleitet, dem zwei Vizepräsidenten nachgeordnet sind.

Absatz 1

Die Berufung des Präsidenten und in Verbindung mit Absatz 7 auch der Vizepräsidenten in ein regelmäßig auf fünf Jahre befristetes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund ist sachgerecht. Der Regulierungsbehörde wird für den wichtigen Markt der Telekommunikation und der Post eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Ihre vorrangige Aufgabe ist es zunächst, gegen die marktbeherrschende Stellung der Deutschen Telekom AG, aber auch der Deutschen Post AG Wettbewerbern den Marktzugang zu ermöglichen, damit sich auf diese Weise funktionierender Wettbewerb bildet. In dieser Phase obliegt der Regulierungsbehörde eine für den Wirtschaftsstandort Deutschland überaus wichtige gestalterische Aufgabe.

Wie sich aus § 81 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes ergibt, unterliegt die Regulierungsbehörde einem alle zwei Jahre vorzunehmenden Überprüfungszwang. Je nach Entwicklung des Wettbewerbs kann ihre Aufgabenstellung reduziert werden auf eine überwiegend technische Regulierung und die Mißbrauchsaufsicht, was wiederum Auswirkungen auf die Stellung der Behördenleitung hat.

Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis zeichnet sich gegenüber dem Beamtenverhältnis durch größere Flexibilität aus. Dies ermöglicht bei sich ändernden Rahmenbedingungen hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Bedeutung der Regulierungsbehörde ein schnelles Reagieren auf die sich daraus ergebende geänderte Stellung der Behördenleitung.

Absatz 2

Die Vorschrift legt zum einen Inkompatibilitätsregeln fest und ermöglicht zum anderen, daß in bezug auf das Amt erhaltene Geschenke und gewährte Vorteile durch Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft anderweitig verwendet bzw. ausgeglichen werden. Dies dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Wahrung der Integrität und der Erhaltung der Unabhängigkeit der Amtsinhaber in den Fällen, in denen sich die Geschenk- und Vorteilsannahmen nicht vermeiden lassen.

Absatz 3

Die Regelung der Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch Vertrag und nicht durch Gesetz führt zu einer der Bedeutung dieser Ämter angemessenen Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten unter den potentiellen Amtsinhabern. Eine entsprechende Vorschrift galt für die Berufung der Vorstandsmitglieder der Unternehmen der Deutschen Bundespost und hat sich bewährt. Die vertragliche Regelung der Versorgung erfolgt entsprechend der Beamtenversorgung.

Absatz 4

Die Benennung und Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist in § 66 Abs. 3 und 5 TKG geregelt. Absatz 4 regelt die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses, in dem der Präsident und die Vizepräsidenten stehen, durch Entlassung auf Verlangen oder aus wichtigem Grund. Angesichts der Verantwortung, die der Präsident und die Vizepräsidenten in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Wirtschaftsstandort Deutschland tragen, dürfen sie weder gegen ihren Willen noch bei Vorliegen wichtiger Ablösungsgründe im Amt verbleiben. Da für die Benennung dieser Amtsinhaber der Beirat das Vorschlagsrecht und die Bundesregierung das Letztentscheidungsrecht hat (§ 66 Abs. 3 TKG), gilt eine vergleichbare Regelung auch bei der Entlassung aus wichtigem Grund. Aus seiner Ressortverantwortung heraus hat allerdings der Bundeswirtschaftsminister das Antragsrecht. Die Notwendigkeit der Anhörung ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs angesichts der beabsichtigten erheblichen Eingriffe in die Berufsausübung.

Über die Beendigung des Amtsverhältnisses erhalten die Amtsinhaber eine vom Bundespräsidenten gezeichnete Urkunde, unabhängig davon, ob das Amtsverhältnis durch Zeitablauf, auf Verlangen oder aus wichtigem Grund beendet wird. Bei der Entlassung auf Verlangen ist die Aushändigung der Urkunde konstitutiv, bei Zeitablauf und Entlassung aus wichtigem Grund ist sie deklaratorisch.

Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht zum einen ausdrücklich die Ernennung eines Beamten zum Präsidenten bzw. in Verbindung mit Absatz 7 zum Vizepräsidenten. Zum andern bestimmt er im Hinblick darauf, daß deren Rechte und Pflichten vertraglich geregelt werden, von drei Ausnahmen abgesehen das Ruhen der sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.

Absatz 6

Die Vorschrift eröffnet dem Dienstherrn die Wahlmöglichkeit, den Amtsinhaber nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses, sofern nicht seine „Beförderung“ vom Vizepräsidenten zum Präsidenten vorgesehen ist, entweder als Beamten in seiner früheren Rechtsstellung weiterzuverwenden oder ihn durch Zeitablauf in den einstweiligen Ruhestand treten zu lassen. Überdies trifft sie Regelungen über die Höhe des Ruhegehaltes bei Eintritt in den einstweiligen Ruhestand und die Ruhegehaltsfähigkeit der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses im Falle der Weiterverwendung als Beamter.

Zu § 9

Absatz 1

Wichtige Positionen der Regulierungsbehörde sollen mit qualifizierten Beamten besetzt werden können. Da das Bundesamt für Post und Telekommunikation in die Regulierungsbehörde eingegliedert wird, ist die Amtsbezeichnung seines Präsidenten zu streichen.

Die Änderungen in den BBesO A und B bezogen auf Ämter bei der Bundesanstalt

für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Museumsstiftung sind erforderlich, weil entsprechende Regelungen im PTNeuOG fehlen. Für die betroffenen Beamten besteht Vertrauensschutz, weil sie sich in der berechtigten Erwartung der Einordnung der Ämter in die BesGr B 2, B 3 bzw. B 4 zur Bundesanstalt bzw. zur Museumsstiftung beworben haben.

Absatz 2

Zu 1.

Die geltende Regelung läuft leer, da das Ernennungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Postpersonalrechtsgesetz nur auf Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten übertragen werden kann, nicht aber auch auf Organisationseinheiten.

Zu 2.

Die Regelung ist erforderlich, weil ehemalige Postbeamte, deren Beschäftigungsbehörde am 01. Januar 1995 eine außerhalb der Unternehmen der Deutschen Bundespost stehende Behörde (Bundesministerium für Post und Telekommunikation, Bundesamt für Post und Telekommunikation, Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation) war, mit der Auflösung dieser Behörden eine ihrer Vor- und Ausbildung und ihrer bisherigen Verwendung gemäße Beschäftigung in bestimmten Fällen eher bei einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wahrnehmen können als bei der Regulierungsbehörde, dem Bundesministerium für Wirtschaft oder dem Bundesministerium für Finanzen. Für den Bund lassen sich damit überdies personelle Überhänge kostengünstig reduzieren.

Da die dauernde Beschäftigung von Beamten bei einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost mit einer erheblichen Veränderung des beruflichen Umfeldes verbunden ist (Wechsel von einer Behörde zu einem Privatunternehmen), ist sie nur auf Antrag des Beamten zulässig.

Die Befristung des Beginns der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 1998 ist in Anbetracht der bis dahin abzuschließenden Umstrukturierungen sinnvoll. Soweit die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG folgende dienstrechtliche Zuständigkeit der Aktiengesellschaft hier über den von Artikel 143b Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG unmittelbar erfaßten Personenkreis hinausgeht, ist zu berücksichtigen, daß der Regelungsbedarf für die nunmehr zu treffende Bestimmung in aufgabenbezogenen organisatorischen Folgeänderungen begründet liegt, die der Sache nach bereits in der Privatisierung der Deutschen Bundespost angelegt gewesen sind. Die Bestimmung steht danach in engem Sachzusammenhang mit Artikel 143b Abs. 3 GG. Wegen dieser spezifischen Sachbesonderheit - gestützt auch durch Freiwilligkeit und Übergangsbefristung - erscheint hier die nur einfachgesetzliche Beleihung mit Dienstherrenbefugnissen ausnahmsweise vertretbar (vgl. BT-Drs. 12/7269, S. 6).

Im übrigen verbleibt es für diesen Personenkreis bei den bisherigen Ingerenzrechten des Bundes (§§ 3, 9, 10, 11, 20 Postpersonalrechtsgesetz).

Zu 3. a und b

Gemäß § 56 Abs. 2 BDO kann die Einleitungsbehörde (außer einem Richter) nur einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt zum Untersuchungsführer bestel-

len. Dasselbe gilt für die Untersuchung nach § 126 BDO und die Bestellung von Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts gemäß § 38 Abs. 2 BDO. Wegen des Begründungsverbots von Beamtenverhältnissen bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost (§ 3 Abs. 2 PostPersRG) verringert sich die Zahl der zu Untersuchungsführern und Beauftragten bestellbaren Beamten zunehmend. Um trotzdem sicherzustellen, daß die Verfahren durchgeführt und Beauftragte bestellt werden können, auch wenn ein Beamter nicht zur Verfügung steht, ist die Regelung erforderlich.

Zu 3. c

Die Zahlung des genauen Betrages der Bezüge ist aufgrund der variablen Größen im voraus nicht möglich. Dies führt zu Nachberechnungen und Nachzahlungen bzw. Rückforderungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Zu 4.

Um dem Anliegen des § 9 Abs. 2 und 3 PostPersRG gerecht werden zu können, muß die Überschreitung der zulässigen Obergrenzen auch die Beförderungsämter nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 6 erfassen.

Zu 5.

Für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ist es von wesentlicher Bedeutung, daß den bei ihnen beschäftigten Beamten eine gleiche Auslagenerstattung gewährt werden kann wie den vergleichbaren Arbeitnehmern. Die bisherige Verknüpfung mit dem Steuerrecht hat sich als nicht sinnvoll erwiesen, da die tarifvertraglichen Bestimmungen in der Regel nicht entsprechend verändert werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten der beiden Beschäftigtengruppen und damit zu einem unbefriedigendem Ergebnis. Diese Ungleichbehandlung widerspricht der Zielsetzung der Aktiengesellschaften, ihre Beschäftigten möglichst flexibel einzusetzen und den Betriebsfrieden nicht durch eine unterschiedliche Behandlung zu gefährden. Hinzu kommt, daß flächendeckende organisatorische Veränderungen in den Aktiengesellschaften vorgenommen wurden, die mit regelmäßigen Geschäfts-/Dienstreisen für bestimmte Beschäftigte verbunden sind. Die Bereitschaft von Beamten, Dienstreisen durchzuführen, darf nicht unter deren Benachteiligung gegenüber den Arbeitnehmern bei der Auslagenerstattung leiden. Dies würde ebenso wie der vermehrte Verwaltungsaufwand durch eine unterschiedliche Abrechnung der Reisekosten zu Wettbewerbsnachteilen bei den Aktiengesellschaften führen. Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die Besoldung und Versorgung und führt außerdem zur Verwaltungsvereinfachung bei den Aktiengesellschaften, dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern.

Zu 6.

Die Postbetriebsärzte sind durchweg Tarifkräfte. Bis zur Privatisierung war ihr Arbeitgeber der Bund. Durch den "Tarifvertrag Nr. 356 für Postbetriebsärzte" (TV Postbetriebsärzte) wurden ihre Arbeitsverhältnisse in mehrfacher Hinsicht an Beamtenverhältnisse angepaßt. So wurde ihnen gemäß § 11 TV Postbetriebsärzte - im Gegensatz zu anderen Tarifkräften der früheren Deutschen Bundespost - eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert.

Auch nach Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes und der damit verbundenen Überleitung auf einen privaten Arbeitgeber besteht der Anspruch auf eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen weiter, da der TV Postbetriebsärzte gemäß § 21 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages weiterhin Gültigkeit hat. Der Insolvenzschutz der Altersversorgung ist demgegenüber entfallen, da sich der Anspruch jetzt nicht mehr gegen den Bund, sondern gegen einen privaten Arbeitgeber richtet.

Durch die Garantie des Bundes wird der Insolvenzschutz für die bis zur Privatisierung erlangten Versorgungsanswartschaften der Postbetriebsärzte wiederhergestellt. Eine Nachversicherung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch VI ist damit eindeutig nicht erforderlich. Für die Altersversorgungsanswartschaften, die nach Inkrafttreten des PTNeuOG entstehen, erfolgt eine Insolvenzsicherung durch die ab dem 01.01.95 zu leistenden Beiträge an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger bzw. die berufsständische Versorgungseinrichtung sowie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Zu 7. a

Mit der Angabe eines Fälligkeitstermins für die Jahresrate - hier zum ersten Banktag des Jahres - wird der Zahlungstermin für die Jahresrate verbindlich geregelt. Darüber hinaus haben die Aktiengesellschaften durch die Angabe dieses Fälligkeitstermins die Unterstützungskassen auch bei einer Teilzahlung wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei einer Bereitstellung der vollen Jahresrate am ersten Banktag des Jahres bei einer marktüblichen Verzinsung stehen würden.

Zu 7. b

Die Festlegung dieser Zahlungsweise ist erforderlich, da die genaue Höhe des Jahresbetrages erst im ersten Quartal des Folgejahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ermittelt werden kann.

Zu 7. c und d

Die rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährleistung der Versorgung für ehemalige Beamte und Hinterbliebene nach § 16 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG rechtfertigt eine unmittelbare Kontrolle der Unterstützungskassen durch den Bund in Form der Rechts- und Fachaufsicht. Damit soll insbesondere ein umfassender Einblick in die finanzielle Situation der Unterstützungskassen und die Möglichkeit der sofortigen Einflußnahme durch den Bund sichergestellt werden.

Da es um die Sicherung der Pensionsansprüche der ehemaligen Beamten und Hinterbliebenen der Deutschen Bundespost geht, ist die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation über die Tätigkeit der Unterstützungskassen sowohl nach dem Beamtenversorgungsgesetz als auch grundgesetzlich gerechtfertigt.

Zu 8. a

Folgeänderung zu Buchstabe b. Die seit dem 01.01.95 gem. § 19 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz weitergeltenden Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse werden von

der Neuregelung des § 19 Abs. 7 miterfaßt.

Zu 8. b

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Wird ein (früherer) Amtsträger oder (früherer) außertariflicher Angestellter (§ 47 Abs. 2 Postverfassungsgesetz) bei einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost oder einem seiner Tochterunternehmen weiterbeschäftigt, ist § 53 BeamtVG entsprechend anzuwenden. Das gilt nicht für deren Hinterbliebene. Dies ergibt sich zwar nur bis zur Postreform II unmittelbar aus dieser Vorschrift selbst. Der Gesetzgeber hat in § 19 Abs. 2 PostPersRG aber bestimmt, daß die Verträge sinngemäß weitergelten. Einer sinngemäßen Weitergeltung entspricht es nicht, wenn von der Postreform II an z. B. weiterbeschäftigte (frühere) Amtsträger Ruhegehalt und Gehalt ungeschmälert nebeneinander gezahlt wird, sofern nicht ausnahmsweise § 53a BeamtVG anzuwenden ist. Dies hat der Gesetzgeber zwar nicht für alle Fallgestaltungen ausdrücklich geregelt. Es entspricht gleichwohl seinem Willen, wie sich aus § 17 Abs. 2 und dem bisherigen § 19 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ergibt.

Artikel 2

Anpassung von Rechtsvorschriften

Absatz 1

Zu 1. a

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 1. b

Die Änderungen im Satz 1 im Bereich Postdienst erfolgt in Anlehnung an die gleichartige Bestimmung aus dem Bereich der Telekommunikation.

Die Regelung in Satz 3 stellt die aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation notwendig gewordene Anpassung dar. Nach der bisherigen Formulierung des Artikels 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 ist die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur bei Telekommunikationsanlagen zulässig, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation im Zuge der Postreformen I und II decken derartige Telekommunikationsanlagen und deren Bestandteile (öffentliche Netze) jedoch nur noch einen Teil des ehemals umfaßten Bereichs ab. Da die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation nicht nur auf diesen Bereich beschränkt sein soll, ist der Kreis der zur Ermöglichung der Überwachung Verpflichteten anzupassen. In Entsprechung zu der im Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 enthaltenen Terminologie hat danach jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Auf diesem Wege wird Telekommunikation wieder in die Überwachbarkeit einbezogen, die nach der neuen Terminologie nicht mehr unter den Begriff der öffentlichen Telekommunikation zu subsumieren ist. Diese Anpassung ist insbesondere im Hinblick auf geschlossene Benutzergruppen (bisher als sog. Corporate Networks bezeichnet) und die neuartigen Vermarktungsmethoden von Telekommunikationsdiensten erforderlich. Aufgrund der Voraussetzungen, unter denen der Betrieb eines Corporate Networks und die Teilnahme daran sowie das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten zulässig ist, können sich hier insbesondere Anwendungsfelder für kriminelle Organisationen ergeben. Die Überwachung der Telekommunikation ist auch hier sicherzustellen.

Die derart gestaltete gesetzliche Verpflichtung, die Überwachung zu ermöglichen, trifft diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, ausnahmslos und gleichmäßig. In bestimmten Fallkonstellationen ist es jedoch nicht angezeigt, von den Verpflichteten zu verlangen, zur Erfüllung der Verpflichtung technische Vorkehrungen zu treffen (z. B. in Fällen bestimmter Nebenstellenanlagen, für das Angebot der Verteilung von Rundfunk- und Fernsehsignalen, für das Angebot einer Übertragungsdienstleistung, wenn an beiden Enden des Übertragungswegs Netzknoten angeschaltet sind, deren Betreiber ihrerseits der Verpflichtung unterliegen, die Überwachung zu ermöglichen). Gemäß den Bestimmungen des Satzes 4 sollen diese Fälle im Telekommunikationsgesetz und in der auf seiner Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen geregelt werden.

Zu 2.

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 3.

Als Folge der Liberalisierung treten vermehrt Fälle auf - in den Funktelefonnetzen sind diese Fälle bereits heute die Regel-, in denen zwischen der zu überwachenden Person und demjenigen, der die Anordnung technisch umsetzt, kein Vertrags- (Kunden-)verhältnis besteht. Diesem ermangelt es somit an einer Möglichkeit, aufgrund des in der Anordnung anzugebenden Namens und der Anschrift der zu überwachenden Person das technische Kennzeichnungsmerkmal des zu überwachenden Anschlusses festzustellen. Ferner ist die Regelung auch im Hinblick auf die eindeutige und klare Abgrenzung des Grundrechtseingriffes erforderlich, wenn die zu überwachende Person z. B. mehr als einen Telekommunikationsanschluß hat.

Zu 4.

Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG und notwendige Folgeregelung zu den Änderungen in 1. und 2.

Absatz 2 und 3

Die bisher nur durch die Überleitungsklausel in § 16 des Postumwandlungsgesetzes verständlichen Formulierungen werden nunmehr, entsprechend den durch Postreform II veränderten Verhältnissen, im Wortlaut angepaßt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die Anpassung nicht.

Absatz 4

Infolge der Umwandlung des Sondervermögens Deutsche Bundespost in private Aktiengesellschaften dürfen diese keine Aufgaben nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz mehr wahrnehmen. Diese Aufgabe obliegt nunmehr den Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung.

Absatz 5

Mit dem Wegfall der Monopole im Telekommunikationsbereich (zum 31.12.97) wird die gesetzliche Fiktion, durch die die Deutsche Telekom AG als öffentliche Stelle im Sinne des BDSG angesehen wird, überflüssig. Die übrigen Änderungen berücksichtigen die Änderungen des Fernmeldeanlagen-gesetzes und die Geltung des Telekommunikationsgesetzes, das hinsichtlich der Zuständigkeit des BfD neue und abschließende Regelungen für den Telekommunikationsbereich vorsieht.

Absatz 6

Zu 1.

Die Privilegierung von Grundstücken, die „von einem öffentlichen Bedarfsträger für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens“ gekauft werden, wird aufgehoben, da die Dienstleistungen des Postwesens und der Telekommunikation nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost und der Liberalisierung des entsprechenden Marktes gemäß Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG heute von privatrechtlich organisierten Unternehmen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden.

Zu 2.

In der Vergangenheit wurden die „Anlagen, die dem Fernmeldewesen dienen,“ wegen des Netzmonopols des Bundes regelmäßig allein von der Deutschen Bundespost errichtet und dienten stets der öffentlichen Versorgung. Nach der Aufhebung des Netzmonopols werden künftig von einer Vielzahl von Anbietern Telekommunikationsanlagen errichtet werden, die der Versorgung der Öffentlichkeit dienen. Für diese Anlagen ist auch weiterhin eine Privilegierung geboten. Die Telekommunikationsdienstleistungen sind daher in die Reihe der Versorgungsgüter „Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser“ integriert worden.

Zu 3.

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung, bevor am 01.01.1998 ohnehin eine völlig neue Fassung des § 38 BauGB im Rahmen des BauROG-E in Kraft treten soll. Mit dem Wegfall des Planfeststellungsverfahrens nach dem früheren Telegraphenwegegesetz ist eine Privilegierung für Telekommunikationslinien außerhalb des Regelungsbereichs des Telekommunikationsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu 4.

Die „Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ sind aus den zu Nummer 2 erläuterten Gründen durch Anlagen der öffentlichen Versorgung mit „Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt worden.

Absatz 7 und 8

Die Regelung ist auf die bei den Nachfolge-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten zu erweitern. Gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 obliegt die Zahlungs- und Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche (u. a. Besoldung) der Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind. Aus Gründen der Gleichstellung mit anderen privaten Arbeitgebern und um Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zu vermeiden, ist deshalb der Erstattungsanspruch auf die beschäftigten Beamten auszudehnen.

Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Dienstbezüge sowie ggf. auch der Leistungen der Dienstunfallfürsorge enden bei einem während einer Zivilschutzübung verunfallten Beamten spätestens mit der durch den Dienstunfall bedingten Versetzung in den Ruhestand.

Absatz 9

Zu 1.

§ 99 StPO muß den durch die Postreform II veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Die bisherige Umschreibung des Ortes der Beschlagnahme mit „auf der Post“ ist, erst recht bei einer künftigen weitergehenden Liberalisierung des Postwesens, zu unbestimmt. Die gewählte Formulierung ermöglicht unabhängig von der künftigen Fassung der Vorschriften des Postgesetzes, eine Beschlagnahme bei allen Unternehmen, die Briefe, sonstige Sendungen oder Telegramme für andere befördern. Gegenüber dem Rechtszustand unter Geltung des Beförderungsmonopols tritt keine Erweiterung der Beschlagnahmemöglichkeiten ein.

Zu 2.

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 3. a

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 3. b

Als Folge der Liberalisierung treten vermehrt Fälle auf - in den Funktelefonnetzen sind diese Fälle bereits heute die Regel -, in denen zwischen der zu überwachenden Person und demjenigen, der die Anordnung technisch umsetzt, kein Vertrags- (Kunden-)verhältnis besteht. Diesem ermangelt es somit an einer Möglichkeit, aufgrund des in der Anordnung anzugebenden Namens und der Anschrift der zu überwachenden Person das technische Kennzeichnungsmerkmal des zu überwachenden Anschlusses festzustellen. Ferner ist die Regelung auch im Hinblick auf die eindeutige und klare Abgrenzung des Grundrechtseingriffes erforderlich, wenn die zu überwachende Person z. B. mehr als einen Telekommunikationsanschluß hat.

Zu 3. c

Die Regelung stellt die aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation notwendig gewordene Anpassung dar. Nach der bisherigen Formulierung von § 100b Abs. 3 StPO ist die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nur bei für den öffentlichen Verkehr bestimmten Netzen zulässig. Aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation im Zuge der Postreformen I und II decken öffentliche Netze und deren Bestandteile jedoch nur noch einen Teil des ehemals umfaßten Bereichs ab. Da die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation nicht nur auf diesen Bereich beschränkt sein soll, war der Kreis der zur Überwachung verpflichteten anzupassen. In Entsprechung zu der im Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 enthaltenen Terminologie hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Auf diesem Wege wird bestimmte Telekommunikation in die Überwachung einbezogen, die nach der neuen Terminologie nicht mehr unter den Begriff der öffentlichen Telekommunikation zu subsumieren ist. Die Anpassung war insbesondere im Hinblick auf geschlossene Benutzergruppen (sog. Corporate Networks) erforderlich. Aufgrund der Voraussetzungen unter denen der Betrieb eines Corporate network bzw. die Teilnahme daran zulässig ist, können sich hier insbesondere Anwendungsfelder für kriminelle Organisationen ergeben. Die Überwachung der Telekommunikation war auch hier für die Strafverfolgungsorgane sicherzustellen.

Zu 3. d

Folgeänderung zur Änderung des Abs. 3 Satz 1.

Absatz 10

Die Änderungen sind zur Anpassung an die Terminologie des Telekommunikationsgesetzes erforderlich; Änderungen in der Sache sind damit nicht verbunden.

Absatz 11

Zu 1. und 2.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes enthält derzeit eine Privilegierung der drei aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften bei der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträge. Von dem Grundsatz des § 2 AGBG, wonach AGB grundsätzlich nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde bei Vertragsschluß die Möglichkeit zur

Kenntnisnahme der AGB hatte, macht § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG bislang insofern eine Ausnahme, als die AGB der ehemaligen Postunternehmen auch dann gelten, wenn der Kunde sie nicht bei Vertragsschluß zur Kenntnis nehmen konnte. Voraussetzung ist allerdings, daß die AGB im Amtsblatt des BMPT veröffentlicht sind und in den Niederlassungen zur Einsichtnahme für den Kunden bereitgehalten werden. Die Ausnahme rechtfertigte sich durch den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Massengeschäft und die ohnehin vorausgehende Genehmigung von Monopolтарifen durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG kann jedoch vor dem Hintergrund des durch das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (TKG) geschaffenen liberalisierten Telekommunikationsmarktes in der bestehenden Form nicht aufrecht erhalten bleiben. Eine Privilegierung, die subjektiv allein an die Person der Deutschen Telekom AG anknüpft, ist nach Aufgabe des Netzmonopols und angesichts des am 01.01.98 bevorstehenden Wegfalls des Sprachtelefondienstmonopols nicht mehr gerechtfertigt. Ebenso wenig besteht nach Privatisierung der Postbank ein sachlicher Grund, diese gegenüber anderen Banken zu bevorzugen. Für den „Monopolbereich“ der Deutschen Post AG haben sich durch die Privatisierung materielle Änderungen allerdings nicht ergeben, so daß deren Rechte fortzuführen sind (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1c). Aus Gründen der Gleichbehandlung im Wettbewerbsbereich der Postdienste ist jedoch eine Beschränkung des Privilegs auf den Beförderungsvorbehalt nach § 2 des Postgesetzes geboten.

Auch für den Bereich der Telekommunikation besteht - wenngleich nicht abgestellt auf die Person der Deutschen Telekom AG - weiterhin Anlaß und Bedürfnis, die Einbeziehung der AGB zu erleichtern:

Einerseits dürfen marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst diese Dienstleistungen nur zu Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen anbieten, die von der Regulierungsbehörde nach §§ 25 ff. TKG genehmigt und somit vorab geprüft wurden. Hier ist eine Vergleichbarkeit mit der erleichterten AGB-Einbeziehung bei Eisenbahnen und Personenbeförderung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 AGBG gegeben. Marktbeherrscher im Telekommunikationsbereich dürfen aufgrund von § 29 TKG den Verträgen über diese Dienstleistungen auch ohnehin nur die genehmigten Entgelte zugrunde legen, so daß für das Einverständnis des Einzelkunden oder Individualvereinbarungen ohnehin kein Raum ist.

Andererseits würden telefonische oder sonstige Vertragsabschlüsse unter Nutzung neuer Medien erschwert und zeitlich behindert, wenn die Anbieter den Vertragsschluß von der vorherigen Zusendung der AGB (ggf. mit einem schriftlichen von der Firma bereits unterzeichneten Bestellformular) abhängig machen müßten, um ihre AGB in den Vertrag einbeziehen zu können. Gerade auch die fernmündliche oder elektronische Bestellung von z.B. Telefonanschlüssen unter bundeseinheitlichen Rufnummern würde auf diese Weise verzögert, und dem Kunden würden Erschwernisse aufgeladen. Den Anbietern kann alternativ jedoch auch nicht zugemutet werden, bei teletechnischer Bestellannahme auf die Einbeziehung von AGB zu verzichten, wobei sich im übrigen auch Gleichbehandlungsprobleme zur Bestellung unter Anwesenden ergäben.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß für reine Fernverkehrsanbieter und fallweise über das Telefon auszuwählende Sprachtelefondienstleister eine Möglich-

keit zur Einbeziehung ihrer AGB und Tarife durch Veröffentlichung an zentraler Stelle geschaffen werden muß, da in diesem Bereich direkte Kundenverträge u.U. gar nicht bzw. erst durch Anwahl geschlossen werden.

Unverhältnismäßige Nachteile für den Kunden ergeben sich durch eine erleichterte AGB-Einbeziehung nicht. Denn einerseits hat der Kunde ohnehin nur die Alternative, die Leistung nicht in Anspruch zu nehmen. Andererseits sind die Preise geprüft und die Bedingungen einheitlich. Die AGB lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen und Universaldienstleistungen unterliegen zudem dem Widerspruchsrecht der Regulierungsbehörde nach § 23 TKG. Die AGB sind an offizieller Stelle (Amtsblatt der Regulierungsbehörde) veröffentlicht und durch zusätzliche Auslage in den Geschäftsstellen der Anbieter für den Kunden auch leicht verfügbar.

Ist also eine Erleichterung der Einbeziehung von AGB bei Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich und auch im Verhältnis zum Kunden geboten, ist der Umfang des Ausnahmetatbestandes abzugrenzen. Die Öffnung des Ausnahmetatbestandes für alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist unter den vorstellbaren Lösungen (z.B. Anknüpfung an Lizenzklassen und/oder Marktbeherrschung) am ehesten sachgerecht, eindeutig sowie praktikabel und wird nicht durch das Gleichbehandlungsproblem auf Seiten der Anbieter oder regulatorisch bedingte Abgrenzungen, die aus Kundensicht nicht plausibel sind, in Frage gestellt.

Zu 3.

Mit dem neuen Satz 3 des § 30 wird § 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 befristet, um eine Überprüfung der Vorschriften nach einer Praxisphase 5 Jahren sicherzustellen.

Absatz 12

Die Änderung trägt der durch Postreform II geänderten Rechtslage Rechnung: Die gesetzliche Fiktion, daß die Postunternehmen keine HGB-Kaufleute seien, ist seit Gründung der Aktiengesellschaften nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die gesetzlich angeordnete Nichtanwendbarkeit bestimmter Teile des HGB in den Fällen, in denen die (nunmehr privatisierte) „Post“ Güter befördert, wie alle anderen privaten Konkurrenten auch, kann nicht aufrechterhalten werden. § 452 HGB ist somit inhaltlich gegenstandslos geworden und ist damit folgerichtig aufzuheben.

Absatz 13

Zu 1.

Die Vorschrift wird der veränderten Sach- und Rechtslage nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost sowie der Liberalisierung des Dienstleistungswesens im Post- und Telekommunikationsbereich angepaßt.

Der bisher in Absatz 1 Nr.1 verwendete Begriff der „Post“ geht von einer einheitlichen staatlichen Postverwaltung aus, die jedoch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) nicht mehr existiert. Im Bereich der Postdienstleistungen werden in den kommenden Jahren neben der Deutschen Post AG weitere Anbieter

auftreten, wie dies im Frachtbereich (Päckchen und Pakete) und teilweise bei Massendrucksachen (Info-Post) bereits jetzt der Fall ist.

Dieser Entwicklung trägt die nunmehr für § 88 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Fassung Rechnung. Im Telekommunikationswesen sind an die Stelle der Deutschen Bundespost die Deutsche Telekom AG sowie zahlreiche andere private Anbieter bzw. Netzbetreiber getreten; im Laufe der Zeit wird deren Anzahl sich noch vergrößern. Der hier für Absatz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Begriff der „Telekommunikationsanlagen“, der die mittlerweile erreichte technische Vielfalt an Übermittlungsmöglichkeiten treffender zum Ausdruck bringt als die bisherige Bezeichnung „Fernmeldeanlagen“, geht auf § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) zurück.

Ungeachtet der Privatisierung und Liberalisierung des Dienstleistungswesens wird auch künftig ein nachhaltiges öffentliches und staatliches Interesse an einer funktionierenden Infrastruktur im Post- und Telekommunikationsbereich bestehen. Der staatliche Strafanspruch gegenüber in verfassungsfeindlicher Absicht begangenen Sabotageakten gegen Post- und Telekommunikationseinrichtungen wird nicht an Gewicht verlieren. Demgemäß geht der Entwurf davon aus, daß die vorgesehenen Wortlautänderungen den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift im wesentlichen unberührt lassen. Für den Bereich der Telekommunikation (§ 88 Abs. 1 Nr. 2) hält er am Merkmal „öffentlichen Zwecken dienend“ fest, so daß es auch künftig darauf ankommen wird, ob der Betrieb der betreffenden Anlage im allgemeinen Interesse liegt (vgl. Cramer in: Schönke/Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch, 25. Auflage 1997, Rdn. 4 zu § 317; Wolff in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage 1996, Rdn. 3 zu § 317); allein der Umstand, daß eine Anlage sich in privater Trägerschaft befindet, stand ihrer tatbestandlichen Einbeziehung schon nach geltendem Recht nicht entgegen.

Für das geltende Recht ist des weiteren anerkannt, daß auch Telekommunikationsnetze als solche zu den „Anlagen“ im Sinne der Vorschrift zählen können (zum Fernsprechnet der Telekom: BGHSt 39, 288, 289). Der Entwurf geht davon aus, daß solche Netze nicht nur dann, wenn sie jedermann zugänglich sind, als Schutzobjekte des neu gefaßten § 88 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommen, sondern beispielsweise auch dadurch öffentlichen Zwecken zu dienen vermögen, daß sie sogenannten geschlossenen Benutzergruppen in Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen oder von Privatbetrieben genutzt werden, deren Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Zu 2.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5 (Umnummerierung des § 354).

Zu 3.

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG (vgl. dort § 3 Nr. 12).

Zu 4.

Aus den zu § 88 bereits genannten Gründen werden die Wörter „der Post“ gestrichen. Statt dessen erstreckt sich die dienende Funktion der in Nummer 1 gleichfalls genannten „Unternehmen oder Anlagen“ künftig nicht nur auf den „öffentlichen Verkehr“, sondern alternativ auf die „öffentliche Versorgung mit Postdienstleistungen“.

Das Schutzgut des § 316b - der ordnungsgemäße Ablauf der für die Öffentlichkeit bestimmten Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen - hat durch die Umwandlung der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften und die gleichzeitig erfolgte Aufgabenprivatisierung keine Änderung erfahren; nach wie vor besteht ein öffentliches Interesse daran, Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung gegen vorsätzliche Störungen der Versorgung mit Postdienstleistungen zu schützen.

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „Eisenbahn“ folgt der Erkenntnis, daß rein privaten Zwecken dienende Bahnbetriebe nicht Schutzobjekt einer gegen die „Störung öffentlicher Betriebe“ geschaffenen Strafvorschrift sein können (so z.B. Cramer in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Auflage 1991, Rdn. 2 zu § 316b); soweit hingegen eine Eisenbahn, mag sie sich auch in privater Trägerschaft befinden, dem öffentlichen Verkehr dient, wird sie durch die Nr. 1 ohnehin erfaßt. Besitzt ein an sich privat genutzter Bahnbetrieb im Einzelfall zugleich eine für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtige Bedeutung oder dient er der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, so ist sein Schutz im Rahmen der Nummern 2 bzw. 3 gewährleistet (vgl. Stree in Schönke/Schröder, Rdn. 4 zu § 88, zum dortigen Parallelproblem). Entsprechende Überlegungen wurden bereits zu § 335 Abs. 1 Nr. 1 und § 370 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1962 (E 1962) angestellt (vgl. S. 65, 72, 512, 560 der Drucksache IV/650). In Anknüpfung an diese Vorstellungen wurde von der besonderen Erwähnung der „Eisenbahn“ bei der im Zuge des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) erfolgten Schaffung des § 88, der an die Stelle des § 90 a.F. trat, abgesehen. Die entsprechende Korrektur des § 316b wird nunmehr nachgeholt.

Zu 5.

Auch die Änderungen der Überschrift sowie des Absatzes 1 des § 317 stellen sich im wesentlichen als Folge des strukturellen Umbaus im Post- bzw. Telekommunikationsbereich dar. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 88 Abs. 1, vor allem soweit sie die dortige Nummer 2 betreffen, Bezug genommen.

Zu 6.

Infolge der Umstrukturierung des Post- und Telekommunikationswesens verliert die Strafvorschrift gegen die Verletzung des Post- bzw. des Fernmeldegeheimnisses ihren Charakter als Amtsdelikt, was zu ihrer Verlagerung in den fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches führt. Da es sich bei sämtlichen Tathandlungen um Officialdelikte handelt, wird die neu gefaßte Vorschrift dem in § 205 für die Fälle des § 201 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 202 bis 204 geregelten Antragsfordernis nachgestellt.

In Absatz 1 sind die „Bediensteten der Post“ durch „Inhaber und Beschäftigte eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt“, ersetzt worden. Denn an Stelle der Deutschen Bundespost erbringen nun die privatrechtlich organisierte Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG sowie eine erhebliche Zahl von Wettbewerbern Post- oder Telekommunikationsdienste. „Inhaber“ im Sinne der Vorschrift sind natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Träger einzelkaufmännischer Unternehmen oder als (Mit-)Eigner von Personenhandels- oder Kapitalgesellschaften u.ä., soweit diese ihrerseits als Unternehmensträger fungieren. Mit dem Merkmal „Beschäftigte“ sollen sämtliche Mitarbeiter der in Absatz 1 näher beschriebenen Unternehmen erfaßt werden, gleich ob sie in privatrechtlichen oder (auslaufenden) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehen.

Die auf das „geschäftsmäßige“ Erbringen von Telekommunikationsdiensten abhebende Formulierung lehnt sich an § 3 Nr. 5 TKG an. Mit ihrer Verwendung auch in dieser Sanktionsvorschrift wird die Deckungsgleichheit des strafrechtlichen Adressatenkreises mit den gemäß § 85 Abs. 2 TKG zur Geheimhaltung verpflichteten Personen gewährleistet. Nach der Definition in § 3 Nr. 5 TKG ist „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“ das „nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht“. Damit werden z.B. auch Telekommunikationsnetze für geschlossene Benutzergruppen (corporate networks), über die möglicherweise in Zukunft erhebliche Teile der geschäftlichen Telekommunikation abgewickelt werden, vom Schutzbereich der Vorschrift umfaßt. Die in Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung des Kreises der Normadressaten orientiert sich auch hinsichtlich des Postwesens an der (künftigen) bereichsspezifischen Regelung: Ein am 5. März 1997 vom Bundeskabinett beschlossener Regierungsentwurf für ein neues Postgesetz (PostG) unterwirft solche Personen der Geheimnispflicht, die Postdienste „geschäftsmäßig“ erbringen oder daran mitwirken (§ 39 Abs. 2 i.V.m. § 38 PostG-E).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 354 Abs. 2, berücksichtigt jedoch ebenfalls die strukturellen Veränderungen im Post- bzw. Telekommunikationsbereich.

Absatz 3 unterwirft weitere Personen, die nicht dem in Absatz 1 beschriebenen Täterkreis angehören, jedoch gleichfalls von Tatsachen, die dem Geheimschutz unterliegen, Kenntnis erlangen können, derselben strafrechtlichen Sanktion.

In Nummer 1 sind Personen angesprochen, die gegenüber den in Absatz 1 aufgeführten Unternehmen Aufsichtstätigkeiten ausüben. Dies sind vor allem Beschäftigte innerhalb der verbliebenen Hoheitsverwaltung des Bundes im Post- und Telekommunikationsbereich, so beim Bundesamt für Post- und Telekommunikation bzw. der künftigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. In der Regel sind diese Personen Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2. Maßgeblich ist allerdings nicht ihr öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Status; angeknüpft wird vielmehr an ihre berufsspezifische Funktion, die ihnen unter Umständen den Zugang zu geheimnisgeschützten Tatsachen eröffnen kann. Denkbar ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur eigener Beschäftigter, sondern - auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen - auch anderer Personen bzw. Unternehmen bedienen, die ihrerseits nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Für solche Personen bzw. die Inhaber und Beschäftigten solcher Unternehmen, aber auch für von Ihnen mit Ermächtigung des ursprünglichen Auftraggebers eingeschaltete weitere Personen gilt die in Nummer 2 enthaltene Regelung.

Nummer 3 ergänzt den strafrechtlichen Schutz des Post- bzw. Fernmeldegeheimnisses durch Ausdehnung der Sanktionsdrohung auf die Inhaber und Beschäftigten von Hersteller- und Serviceunternehmen für technische Anlagen und entspricht damit dem bisherigen § 354 Abs. 3 Satz 2, allerdings mit der Maßgabe, daß nunmehr auch die Anwendung von Absatz 2 angeordnet wird, womit eine Strafbarkeitslücke des geltenden Rechts (Lenckner in Schönke/Schröder, Rdn. 34 zu § 354) geschlossen wird.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 354 Abs. 4. „Außerhalb des Post- und Telekommunikationsbereichs“ tätig sind Amtsträger, die weder bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen noch in der verbliebenen Hoheitsverwaltung des Bundes beschäftigt sind. Durch die ausdrückliche Erstreckung der Sanktionsnorm auf mittels unbefugter Eingriffe in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgewordene Tatsachen wird insbesondere die bisherige, in der Sache nicht zu rechtfertigende strafrechtliche Besserstellung von Amtsträgern beseitigt, die den unbefugten Eingriff zwar nicht selbst vorgenommen haben, die ihnen hierdurch bekanntgewordenen Tatsachen aber unbefugt weitergeben; für diese Fälle sieht das geltende Recht lediglich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vor (§ 203 Abs. 2).

Absatz 5 enthält aktualisierte Definitionen des Post- bzw. Fernmeldegeheimnisses. Wegen der institutionellen Einheit der Deutschen Bundespost wurde bisher auch das „Post- und Fernmeldegeheimnis“ als Einheit verstanden. Künftig wird entsprechend der Trennung der Dienstleistungsunternehmen vom „Post- oder Fernmeldegeheimnis“ gesprochen. In diesem Lichte ist auch die neu gefaßte Überschrift zu sehen. Dem Geheimnisschutz werden sämtliche Übermittlungsgegenstände unterstellt; eine gesonderte Hervorhebung einzelner Telekommunikationsvorgänge bzw. Postsendungen („Telegramme“) erschiene mit Blick auf dieses Regelungsziel überflüssig, wenn nicht gar verunklarend. Absatz 5 Sätze 2 und 3, die das Fernmeldegeheimnis umschreiben, sind § 85 Abs. 1 TKG nachgebildet. Der auf das Postgeheimnis abhebende Wortlaut von Satz 1 lehnt sich an die Formulierung in § 39 Abs. 1 PostG-E an. Die als Folge dieser bewußten Orientierung an den bereichsspezifischen Regelungen zu Tage tretenden Formulierungsunterschiede stehen in keinem Zusammenhang mit der inhaltlichen Reichweite des Post- bzw. des Fernmeldegeheimnisses. Vielmehr strebt der Entwurf keine Änderung des sachlichen Regelungsgehaltes im Vergleich zum bisherigen § 354 Abs. 5 an.

Zu 7.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 (Umnummerierung des § 354).

Absatz 14

Bei den in den Nummern 1 und 2 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen im StGB. Der Wortlaut und die entsprechenden Verweise mußten angepaßt werden.

Absatz 15

§ 4 Abs. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes regelt einen spezialgesetzlichen Auskunftsanspruch der Handwerkskammern gegenüber den Erbringern von Telekommunikationsdienstleistungen. Da eine ausdrückliche Regelung zur Frage einer eventuellen Erstattungspflicht der Handwerkskammern gegenüber den verpflichteten Unternehmen gerade nicht vorgesehen war, war die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. Dies ergab sich rechtssystematisch eindeutig aus dem Vergleich mit anderen Vorschriften.

Da es in dieser Frage in der Vergangenheit zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten gekommen war, wird nunmehr zur Klarstellung der Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Auskünfte nach § 4 Abs. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes aufgenommen. Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um Wortanpassungen an den Sprachgebrauch des TKG.

Absatz 16

Mit der Einfügung „auf Grund einer Rechtsverordnung“ wird die Einheitlichkeit in der Formulierung bei den bereits im Rahmen der Postneuordnung 1994 angeglichenen Rechtsvorschriften hergestellt. Eine gleichlautende Formulierung wurde damals im Postneuordnungsgesetz, Artikel 12 Abs. 33 (Bundesleistungsgesetz), Abs. 48 (Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung), Abs. 63 (Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung), Abs. 67 (Arbeitssicherstellungsgesetz), Abs. 83 (Verkehrssicherstellungsgesetz) und Abs. 84 (Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs) verwendet. Sie unterblieb aufgrund eines redaktionellen Versehens beim Artikel 12 Abs. 31 PTNeuOG.

Absatz 17

Die Aufzählung in § 1 umfaßt ausschließlich vorschlagsberechtigte Behörden.

Ziffer 3 ist wegen der Verschmelzung des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation mit dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zu streichen.

Die in eine GmbH umgewandelte Bundesdruckerei war nur durch ein Redaktionsversehen in Ziffer 4 aufgenommen worden und deshalb wieder herauszunehmen.

Absatz 18

Siehe Begründung zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Absatz 8).

Absatz 19

Für die kostenintensive Verpflichtung der Deutschen Post AG zur unbegrenzten Annahme von Münzgeld gibt es seit der Privatisierung des Unternehmens im Verhältnis zu Konkurrenten keine Rechtfertigung mehr. Die vorgenommene Änderung ergibt sich folgerichtig aus den durch Postreform II geänderten Verhältnissen.

Absatz 20

Für die bisher für die Unternehmen Postdienst und Telekom gesetzlich vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bei Verstößen gegen das GWB gibt es im Vergleich zu anderen großen Unternehmen keine Rechtfertigung mehr. Die Zuständigkeiten der Kartellbehörden gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG, sowie aller anderen Unternehmen auf dem Markt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, richtet sich nach Streichung der Sonderzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln. Unberührt von dieser Änderung bleiben die speziellen Zuständigkeiten des Bundeskartellamtes bei der vorgesehenen Mitwirkung im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes.

Absatz 21

Die Möglichkeit der Auskunftseinholung bei den entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungsanbietern nach der Handwerksordnung wurde an den spezialgesetzlichen Auskunftsanspruch nach dem Schwarzarbeitsgesetz angepaßt. Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um Wortanpassungen an den Sprachgebrauch des TKG.

Absatz 22

Durch die Verwendung des Begriffs „Deutsche Bundespost“ im Geldwäschegesetz waren neben der Deutschen Postbank AG ebenfalls die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG auch nach der Postreform II gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Postumwandlungsgesetz formal unmittelbare Adressatinnen des Geldwäschegesetzes.

Da jedoch weder die Deutsche Post AG noch die Deutsche Telekom AG in eigener Verantwortung Dienstleistungen erbringen, die in den Geltungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen werden müßten, ist es geboten, bezüglich der ehemaligen Unternehmen der Deutschen Bundespost den Adressatenkreis auf die Deutsche Postbank AG zu beschränken und den Begriff „Deutsche Bundespost“ aus dem GWG zu streichen.

Die Deutsche Postbank AG bleibt als Kreditinstitut Adressatin des Geldwäschegesetzes. Soweit sich die Deutsche Postbank AG zum Betreiben ihres Bankgeschäfts des Vertriebsnetzes der Deutschen Post AG bedient, wird durch die Ausgestaltung des Kooperationsvertrages zwischen den beiden Unternehmen gewährleistet, daß auch in den Filialen der Deutschen Post AG die Geschäfte der Deutschen Postbank AG in bankaufsichtlicher Hinsicht ordnungsgemäß geführt werden.

Absatz 23

Zu 1. a und b

Buchstabe a umfaßt mit der Neuformulierung auch die sog. Datenspeicher im Telekommunikationsnetz, also Voice- und Mail-Boxen bei dem verpflichteten Diensteanbieter, deren Einbeziehung in die Überwachung aus exportkontrollpolitischen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus umfassen die Buchstaben a und b begriffliche Anpassungen des Außenwirtschaftsgesetzes an die neue Telekommunikationsgesetzgebung.

Zu 1. c

Buchstabe c fügt einen Verweis auf das inzwischen beschlossene Zweite Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz ein.

Zu 2.

Als Folge der Liberalisierung treten vermehrt Fälle auf - in den Funktelefonnetzen sind diese Fälle bereits heute die Regel -, in denen zwischen der zu überwachenden Person und demjenigen, der die Anordnung technisch umsetzt, kein Vertrags- (Kunden-)verhältnis besteht. Diesem ermangelt es somit an einer Möglichkeit, aufgrund des in der Anordnung anzugebenden Namens und der Anschrift der zu überwachenden Person das technische Kennzeichnungsmerkmal des zu überwachenden Anschlusses festzustellen. Ferner ist die Regelung auch im Hinblick auf die eindeu-

tige und klare Abgrenzung des Grundrechtseingriffes erforderlich, wenn die zu überwachende Person z. B. mehr als einen Telekommunikationsanschluß hat.

Zu 3.

Redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 4.

Die Änderung des § 42 Abs. 1 schließt eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht bei Maßnahmen im Postverkehr, die seit 1992 besteht. Die bisherige Regelung enthält nur eine auf den Fernmeldeverkehr bezogene Strafbarkeit. Die Praxis hat gezeigt, daß auch im Bereich der Überwachungsmaßnahmen im Postverkehr Sanktionsmöglichkeiten erforderlich sind. Im Hinblick auf den bevorstehenden Wegfall des Postmonopols und die damit verbundene Vielzahl neuer Anbieter wird eine derartige Sanktionsmöglichkeit noch wichtiger.

§ 43 trägt der neuen Begrifflichkeit des TKG Rechnung.

Absatz 24

Mit der Schaffung des TKG besteht kein Genehmigungserfordernis mehr für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen. Die Nutzung von Frequenzen bedarf jedoch einer Frequenzzuteilung gemäß § 47 TKG durch die Regulierungsbehörde.

Absatz 25

Zu 1.

Die bisher nur durch die Überleitungsklausel in § 16 des Postumwandlungsgesetzes verständlichen Formulierungen werden nunmehr, entsprechend den durch Postreform II veränderten Verhältnissen, im Wortlaut angepaßt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die Anpassung nicht.

Zu 2.

Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Abs. 20).

Absatz 26

Die Änderung dient der Anpassung an die durch die Postreform II geschaffene Rechtslage.

Absatz 27

Zu 1. und 2.

Die Bundespost-Betriebskrankenkasse (DIE BKK POST) stellt seit dem letzten Jahr eigene Kräfte ein, die nicht mehr von einem der Arbeitgeber der Krankenkassenmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Damit alle Beschäftigten der Betriebskrankenkasse zum gleichen Träger der Unfallversicherung gehören, ist die Ergänzung im SGB notwendig.

Die Betriebskrankenkasse ist die einzige gesetzliche Sozialeinrichtung bei der Unfallkasse für Post und Telekom. Durch die eigenständige Aufnahme in Ziffer 8 des § 127 SGB VII ist das Wort „gesetzliche“ in Ziffer 4 entbehrlich.

Absatz 28

Am 1. Januar 1998 tritt die auf Grund der Ermächtigung in § 17 Abs. 2 TKG erlassene Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) in Kraft. Die neue Verordnung übernimmt und ersetzt u. a. entsprechende Vorschriften der TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung, so daß diese mit Wirkung zum 1. Januar 1998 aufzuheben ist.

Absatz 29

Die durch Artikel 12 Abs. 8 Nr. 2 des PTNeuOG veranlaßte Änderung der Anlage 2 zu § 34 der Bundeslaufbahnverordnung war bei Ausfertigung des PTNeuOG am 16. September 1994 bereits durch Artikel 1 Abs. 20 der Fünften Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 6. September 1994 vorgenommen worden. Die Änderung durch Artikel 12 Abs. 8 Nr. 2 des PTNeuOG war daher entbehrlich und ist zu streichen.

Infolge der Streichung der Nr. 2 muß die Numerierung in Nr. 1 entfallen.

Absatz 30

Zu 1.

Trotz Beibehaltung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation wird die bisherige ungleichgewichtige Vertretung des Bundes durch drei Mitglieder (alt) gegenüber drei Vertretern der Aktiengesellschaften und drei Vertretern der Arbeitnehmerseite dadurch beseitigt, daß die von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrates ein zweifaches Stimmrecht erhalten. Bei Stimmengleichheit im Rahmen der Abstimmung des Verwaltungsrates entscheidet nunmehr die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der zwar vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation benannt wird, jedoch auch eine „neutrale“ Position einnehmen kann.

An der Tatsache, daß die jeweiligen Vertreter der Bundesministerien notwendigerweise Angehörige der entsprechenden Ressorts sind, ändert sich nichts.

Zu 2.

Es erscheint - auch im Vergleich mit den Vorständen der Post-Aktiengesellschaften - sachgerecht, dem Vorstand der Bundesanstalt das Ernennungsrecht für die Beamten der Besoldungsordnung A zu übertragen. Die BAnst PT ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; der Vorstand ist oberste Dienstbehörde. Auch einigen anderen Anstalten des öffentlichen Rechts wurde die entsprechende Ernennungszuständigkeit gesetzlich übertragen (Bundesanstalt für Arbeit, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte usw.).

Zu 3. a

Gemäß § 74 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse stellt der Vorstand den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Die Vertreterversammlung stellt

ihn fest. Er muß alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

Bei einer Orientierung an der Steigerungsrate des Vorjahres kann die jährliche Beitragserhebung nicht in den Wirtschaftsplan eingestellt werden. Außerdem müßten die Beiträge nachträglich erhoben werden, da die Steigerungsrate des Vorjahres frühestens Ende Mai des Folgejahres definitiv bekannt sind.

Hinsichtlich der Beitragsanhebung wird in der Praxis bereits die Steigerungsrate des Vorjahres herangezogen; eine gesetzliche Anpassung ist sachgerecht.

Zu 3. b

Die in Satz 2 vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung und soll künftigen Differenzierungen in der Auslegung vorbeugen: § 26 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung hat angesichts der bevorstehenden Leistungsreduzierungen im Beihilferecht zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Unternehmens-/Verwaltungsseite und durch die Mitgliederseite in den paritätisch besetzten Organen der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), die über Satzungsänderungen zu beschließen haben, geführt. Die vorgenommene Ergänzung um Satz 2 entspricht dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach Leistungsvorsprünge der PBeaKK-Satzung gegenüber den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV), die nach Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes entstehen, zu Lasten der Mitglieder gehen. Dabei sollte es unerheblich sein, ob die Leistungsvorsprünge auf eine Änderung der PBeaKK-Satzung oder bei unveränderter BhV oder auf eine Nichtanpassung der PBeaKK-Satzung bei - im Hinblick auf eine Leistungskürzung - geänderten BhV zurückzuführen sind.

Zu 3. c

Die Bestandsschließung und die damit verbundene Überalterung des Mitgliederbestandes führt zu einer wachsenden Deckungslücke in der Postbeamtenkrankenkasse. Diese Deckungslücke wird für alle Mitglieder, die nicht den Aktiengesellschaften, der Unfallkasse Post und Telekom oder der Museumsstiftung zuzuordnen sind, von der Bundesanstalt aus Mitteln nach § 19 Abs. 1 getragen. Nur so kann auch für diese Mitglieder sichergestellt werden, daß sich ihre Beiträge in dem durch § 19 Abs. 3 festgelegten Rahmen bewegen.

Dies gilt auch für die Personal- und Sachkosten. Die Regelung ist zwingend erforderlich, weil diese Versicherten, die nur einen geringen Anteil an der Zahl der Mitglieder der PBeaKK darstellen, aufgrund der Altersstruktur nicht mehr in eine andere private Krankenversicherung wechseln können, es aber für sie eine besondere Härte und Benachteiligung gegenüber anderen Mitgliedern bedeuten würde, wenn sie als einzige Gruppe die Kosten selber tragen müßten.

Es handelt sich im übrigen um eine redaktionelle Satzumstellung.

Zu 3. d

Durch die Einfügung wird eine Klarstellung des bisher schon im Absatz 6 Beschriebenen erreicht.

Absatz 31

Zu 1.

Nach § 1 Abs. 2 PostPersRG nehmen die Vorstände der AGn die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde wahr. Nach § 3 Abs. 6 PostPersRG wird diese Übertragung in bezug auf die Regelungen des PostPersRG dahingehend eingeschränkt, daß das BMPT sich bestimmte Entscheidungen nach dem Bundesbeamtengesetz und dem Bundesversorgungsgesetz vorbehalten kann bzw. die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen kann. Zusätzlich werden die Befugnisse der Vorstände der AGn durch § 2 Abs. 2 PostSVOrgG dahingehend eingeschränkt, daß die UK PT die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde für die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die auf § 187 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz basierenden dienstrechtlichen Befugnisse des BMPT werden hier nicht speziell geregelt. Durch die Einfügung von Satz 2 wird diese Gesetzeslücke ausgefüllt.

Zu 2.

Nur die krankenversicherungspflichtig Beschäftigten der Regulierungsbehörde können in einer gewissen Einheit auf die Betriebskrankenkasse nach § 7 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz übergeleitet werden. Für die auf andere Ressorts überzuleitende Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation kann dies nicht erfolgen.

Absatz 32

Zu 1.

Die vorgenommene Änderung dient lediglich der Klarstellung, daß es einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Grunderwerbssteuergesetz nicht bedarf. Dies bedeutet für die Praxis eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Zu 2.

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers im Postneuordnungsgesetz.

Absatz 33

Zu 1.

Eine Anpassung an die Regelungen des neuen Telekommunikationsgesetzes ist erforderlich. In § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 wurde der in der Fassung des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes vom 14. September 1994 in Bezug genommene § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen aufgehoben.

Zu 2.

Die Ergänzung des § 3 Abs. 4 dient der Klarstellung des Gewollten. Nach § 3 Abs. 3 ist in einer Rechtsverordnung u. a. das Verfahren festzulegen, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden. Es muß sichergestellt sein, daß im Falle einer Anwendung der Rechtsverordnung den bevorrechtigten Aufgabenträgern sofort die Vorrechte eingeräumt werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn die bevorrechtigten Aufgabenträger vor dem Anwendungsfall schon bestimmt sind und entsprechende vorbereitende Maßnahmen getroffen wurden.

Zu 3.

Die Angaben zum Tag der Ausfertigung, zur Fundstelle und zur letzten Änderung des „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ und der „Abgabenordnung“ sind entbehrlich aufgrund der allgemeinen Bekanntheit dieser Rechtsvorschriften. Außerdem würden Änderungen dieser Gesetze andernfalls zwangsläufig jeweils eine Änderung des PTSG nach sich ziehen. Dies sollte zur Entlastung des Gesetzgebers vermieden werden.

Zu 4.

Zur Beseitigung eines redaktionellen Versehens muß der Bezug zum Zivildienstgesetz richtigerweise in „§ 14 Abs. 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes“ geändert werden.

Zu 5.

Die Angaben zum Tag der Ausfertigung, zur Fundstelle und zur letzten Änderung des „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sind entbehrlich aufgrund der allgemeinen Bekanntheit dieser Rechtsvorschrift. Jede Änderung dieses Gesetzes zöge andernfalls zwangsläufig eine Änderung des PTSG nach sich. Dies sollte zur Entlastung des Gesetzgebers vermieden werden.

Zu 6. a

Im Bereich der Telekommunikation sind unter Umständen zur Aufrechterhaltung eines Mindestangebots Investitionen in die Infrastruktur erforderlich, die entsprechend der im PTSG vorgesehenen grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Bundes erstattet werden sollen. Es wird klargestellt, daß dazu die vorherige Zustimmung des BMPT zu den Maßnahmen erforderlich ist.

Zu 6. b

Mit dieser Änderung wird mittels Pauschalierung eine klare Regelung über die Höhe des Entgelts erreicht und damit eine sichere Kalkulationsbasis sowohl für das verpflichtete Unternehmen als auch für den Antragsteller geschaffen. Es hat sich gezeigt, daß der bisherige Ansatz, die Kostenentwicklung bei den Betreibern abzuwarten, für alle Beteiligten zu nicht hinnehmbaren Unwägbarkeiten führt.

Die Höhe des Entgelts orientiert sich an den derzeitigen Kosten für die betriebsfähige Bereitstellung eines ISDN-Basisanschlusses. Das Entgelt wird im Rahmen des Kundenverhältnisses abgerechnet.

Zu 6. c

Die Worte „aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ sind hier im Grunde entbehrlich, weil die Adressaten im Gesetzestext eindeutig genannt werden. Sie können daher gestrichen werden.

Die Angaben zum Tag der Ausfertigung, zur Fundstelle und zur letzten Änderung des „Gesetzes über das Postwesen“ und des „Gesetzes über Fernmeldeanlagen“ sind entbehrlich aufgrund der allgemeinen Bekanntheit dieser Rechtsvorschriften.

Änderungen dieser Gesetze zögen andernfalls jeweils eine Änderung des PTSG nach sich. Dies sollte zur Entlastung des Gesetzgebers vermieden werden.

Absatz 34

Die Regelung verlängert die Geltungsdauer des Auskunftsanspruches nach § 12 FAG um weitere zwei Jahre. Damit wird sichergestellt, daß trotz des Außerkrafttretens der übrigen Teile des FAG zum 31.12.97 die notwendigen Auskünfte in Strafverfahren erteilt werden können. Mit der letztmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschrift wird gleichzeitig ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine endgültige Regelung der Auskunftsansprüche in der Strafprozeßordnung als dem einschlägigen Fachgesetz zu treffen.

Absatz 35

Durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz (TKG) sind das Übertragungswegemonopol der Deutschen Telekom AG aufgehoben und das Sprachtelefondienstmonopol der Deutschen Telekom AG EU-konform gesetzlich neu definiert worden. Damit sind die einschlägigen Vorschriften in den §§ 2 bis 24 der TVerleihV hinfällig geworden; sie werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben. Die übrigbleibenden Bestimmungen der TVerleihV sind der durch das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (= Art. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2371) und durch das TKG geschaffenen Rechtslage redaktionell angepaßt worden und regeln Ausnahmen vom Sprachtelefondienstmonopol der Deutschen Telekom AG, das mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben wird. Zu diesem Termin ist auch die Geltung der TVerleihV befristet.

Absatz 36

Durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz ist das Übertragungswegemonopol der Deutschen Telekom AG vollständig aufgehoben worden. Damit sind die Vorschriften der MTVerleihV hinfällig geworden; die Verordnung wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Absatz 37

Mit Aufhebung der Monopole im Telekommunikationsbereich ist das in § 35 Abs. 7 zugunsten der Deutschen Telekom AG statuierte Sonderrecht aus wettbewerbspolitischen Gründen nicht länger zu rechtfertigen. Eine Ausdehnung auf alle Telekommunikationsunternehmen wird nicht für erforderlich gehalten, weil im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen - wie in allen übrigen Versorgungsbereichen auch - Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Für Notfälle und bei Gefahr im Verzug ist das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht ausreichend.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Deutsche Post AG ist auf ein zwingend erforderliches Maß zu beschränken. Jede Verhaltensweise, die von bestehenden Ver- bzw. Geboten des Straßenverkehrsrechtes abweicht, stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar, die es zu vermeiden gilt. Vor der Poststrukturreform war die Beförderung von Postsendungen eine hoheitliche Aufgabe der damals bestehenden Deutschen Bundespost und

zweckgebunden für die Erfüllung der durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Pflichten waren die Sonderrechte im Straßenverkehr zugestanden worden. In Fortführung dieses Gedankens gilt: die Inanspruchnahme von Sonderrechten kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Deutsche Post AG durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, bestimmte Leistungen zu erbringen und dafür die Inanspruchnahme der Sonderrechte zwingend erforderlich ist.

Die im neuen Satz 2 vorgenommene Ergänzung um die Prüf- und Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist notwendig im Hinblick auf die (hoheitliche) Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Die unbedingt notwendigen Messungen müssen auch auf Straßen und an Orten ermöglicht werden, deren Benutzung einen Verstoß gegen die StVO darstellen würde.

Absatz 38

Die in der alten Fassung gesetzlich vorgesehene Genehmigungsfreiheit für Fernmeldelinien nach dem Fernmeldeanlagengesetz wird an die Definition des TKG angepaßt; dies führt zwangsläufig zur Genehmigungsfreiheit aller Telekommunikationslinien unabhängig vom Betreiber.

Aus der Stellung der Vorschrift innerhalb des Gesetzes wurde bisher die Anzeigepflichtigkeit der Fernmeldelinie abgeleitet. Die ausdrückliche Regelung dieses Sachverhalts durch die vorgenommene Ergänzung dient der Rechtsklarheit.

Absatz 39

Zu 1.

Es handelt sich um eine Anpassung der Rechtslage nach der Postreform II. Eine Befugnis zur Durchbrechung des einfach-gesetzlichen Postgeheimnisses bei der Kontrolle von Postsendungen im Rahmen des Luftverkehrsgesetzes ist erforderlich.

Zu 2.

Die Anpassung der gesetzlichen Haftungszuweisung berücksichtigt, daß nunmehr viele Unternehmen Postsendungen im Luftfahrzeug befördern lassen können. Der Verweis auf die Haftungs Vorschriften derjenigen Unternehmen, die die Sendungen aufgegeben haben, führt zu keiner Änderung der materiellen Rechtslage.

Absatz 40

Zu 1.

Mit der Schaffung des TKG besteht kein Genehmigungserfordernis mehr für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen. Die Nutzung von Frequenzen bedarf jedoch einer Frequenzuteilung gemäß § 47 TKG durch die Regulierungsbehörde. Für Ultraleichtflugzeuge verbleibt es beim zusätzlich geforderten Nachweis.

Zu 2.

Die Bodenfunkstellen, um die es hier geht, werden entweder auf Grund einer alten Genehmigung der Deutschen Bundespost oder des BAPT betrieben. Außerdem muß die im TKG nunmehr erstmals gesetzlich geregelte Frequenzuteilung in der Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung berücksichtigt werden.

Absatz 41

Die Verpflichtungen, die nach Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und entsprechenden Verwaltungsabkommens die Deutsche Bundespost bzw. die Deutsche Fernmeldeverwaltung treffen, werden nach Wegfall des „Fernmeldemonopols“ aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen des jeweils bereitgehaltenen Angebots auf andere Telekommunikationsdienstleistungserbringer erstreckt.

04.07.97

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz
(BegleitG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e
zum
Entwurf für ein Begleitgesetz
zum Telekommunikationsgesetz
(BegleitG)

1. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 - neu - PersBG)

In Artikel 1 ist in § 6 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Der Frauenförderplan ist innerhalb von neun Monaten nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu erstellen."

Begründung:

Der Frauenförderplan ist - unter Abweichung von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz - zeitig zu erstellen. Dieses wird leistbar sein, da im Zuge der Neuorganisation und Überleitung von Beschäftigten aus dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation entsprechende Daten vorliegen, die die schnelle Erstellung eines neuen Frauenförderplans ermöglichen. Die Ausgangsposition ist somit eine andere, als die von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz erfaßte.

2. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10 Satz 1 und 3)

In Artikel 2 Abs. 1 ist in Nummer 1 Buchstabe b in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 in § 206 Abs. 2 Nr. 1 und 2 das Wort "Sendung" durch das Wort "Postsendung" zu ersetzen;
- und

- in Artikel 2 Abs. 23 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" und die Wörter "den Fernmeldeverkehr" ... (weiter wie Regierungsvorlage) ... ersetzt."

Begründung:

Der Begriff "Sendung" sollte durch den Begriff "Postsendung" ersetzt werden. Der Begriff "Postsendung" wird z. B. auch in Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO) verwendet; er wird in § 38 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 des Entwurfs eines Postgesetzes (BR-Drucksache 147/97) definiert. Er erstreckt sich auch auf das "geschäftsmäßige" Erbringen der Dienstleistung.

3. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10), Absatz 9 Nr. 4 Buchstabe c (§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO) und Absatz 23 Nr. 1 Buchstabe c (§ 39 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden und jetzt zusätzlich vorgesehenen Regelungen über die Pflicht der Netzbetreiber zur Ermöglichung und technischen Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen in § 88 TKG konzentriert werden können.

Begründung:

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind bereits nach § 88 TKG verpflichtet, den Behörden die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Verpflichtung kann nicht davon abhängig sein, nach welchem Gesetz die Überwachung im Einzelfall zulässig ist. Die entsprechenden Regelungen in der StPO, dem G 10 sowie dem AWG (mit Verweisung auf das G 10 und Weiterverweisung auf das TKG) erscheinen als weitgehend überflüssige Doppelregelungen.

Es erscheint möglich und wünschenswert, alle im Zusammenhang mit zulässigen Überwachungsmaßnahmen bestehenden Pflichten der Netzbetreiber in § 88 TKG zu konzentrieren, ohne das diese Vorschrift wesentlich erweitert werden müßte.

Eine entsprechende Zusammenfassung im TKG hätte folgende Vorteile:

- der Regelungsstandort wäre sachnäher,
- die Zusammenfassung würde zur Rechtsvereinfachung beitragen,
- die Zusammenfassung würde klarstellen, daß die Verpflichtungen unabhängig von dem Rechtsgrund der jeweiligen Überwachungsmaßnahme

bestehen. Eine Regelung im TKG wäre damit zukunfts offen für eventuelle landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

Der Regelungsstandort „TKG“ hätte zudem den Vorteil, die bisher nicht harmonisierten Vorschriften von Sanktionen gegenüber den Netzbetreibern bei Nichterfüllung von Pflichten zusammenfassen zu können. Das Nebeneinander von Ordnungswidrigkeitstatbeständen gemäß Artikel 3 § 11 G 10 sowie § 96 Abs. 1 Nr. 15 TKG sowie die alternative im Bereich der Strafprozeßordnung mögliche Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 100 b Abs. 3 Satz 3, § 95 Abs. 2 StPO könnte dann bereinigt werden.

4. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1a - neu - (Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 - neu - G 10)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In Artikel 1 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

"Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird."

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.'

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer klaren Regelung, daß unbekannte Rufnummern Verdächtiger auf technischem Wege ermittelt werden können.

Die Technik ist auch bereits in der Lage, unbekannte Rufnummern eines Verdächtigen durch funktechnische Maßnahmen zu ermitteln. Diese vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation noch nicht zugelassenen Geräte sind unter dem Begriff "Imsi-Catcher" bzw. "GA 900" bekannt. Diese Geräte sind in der Lage, vom Funktelefon abgestrahlte Funkwellen aufzufangen und so die netzinterne Rufnummer zu ermitteln. Dabei gibt es auch Versionen des Geräts, die es zugleich ermöglichen, den Inhalt des Gesprächs mitzuhören. Die Funktionen dieses Geräts können für die Strafverfolgungsbehörden, aber auch für das Zollkriminalamt und die Verfassungsschutzbehörden von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies aus den oben genannten Gründen auf anderem Weg nicht möglich ist. Im operativen Einsatz eines solchen Gerätes wäre es auch zweckmäßig, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Die ansonsten notwendigen zwei Schritte (Ermittlung der Rufnummer, Anordnung der Gesprächsüberwachung) könnten somit in einem Schritt abge-

geschlossen werden, was insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung wegen der dort vielfach gegebenen Eilbedürftigkeit zweckmäßig wäre. Die Technik dieser Geräte bedingt es aber, daß möglicherweise auch eine dritte Person, die sich in der Nähe des Verdächtigen mit einem anderen Fernmeldegerät aufhält, in die Fernmeldeüberwachung einbezogen wird. Deshalb erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig, in den entsprechenden Gesetzen (G 10, StPO, AWG) ausdrücklich die Zulässigkeit von derartigen Anordnungen zur Ermittlung von Rufnummern auf technischem Wege auszusprechen, auch wenn dabei technisch unvermeidbar in das Fernmeldegeheimnis Dritter eingegriffen werden muß.

5. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2a - neu - und Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 und 5, § 6 Abs. 1 G 10)

Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

aa) "Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnigte Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, wie sie es zur Erfüllung ihrer Verpflichtung benötigen."

bb) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist."

b) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sind in der Anordnung, die schriftlich ergehen muß (§ 5 Abs. 2 Satz 1), Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erscheint deshalb entbehrlich, weil die Rufnummer oder die Kennung des Telekommunikationsanschlusses, ebenso wie z.B. die Nummer eines Postfachs, die Einbeziehung einer Wohn- und Geschäftsadresse oder eines Nebenwohnsitzes Teil der Art und des Umfangs der Maßnahme ist.

Die Privatisierung des Post- und Telekommunikationswesens führt jedoch dazu, daß jetzt von einer Maßnahme häufig mehrere Unternehmen betroffen sind, z. B. ein oder mehrere Unternehmen für Postdienstleistungen und ein oder mehrere Unternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. bei einem Festanschluß und einem Mobiltelefon). Nach dem Wortlaut der geltenden Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) wäre jedem dieser Unternehmen die ganze Anordnung mitzuteilen. Dies ist aber sachlich nicht geboten, weil z.B. der Mobilfunkbetreiber die Angaben zu einer etwaigen Postüberwachung oder einer Überwachung des Festanschlusses nicht benötigt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Umfang der Mitteilung der Anordnung an die Verpflichteten auf die von diesen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigten Daten zu beschränken.

Mit der Regelung in dem neuen Satz 3 in § 5 Abs. 5 wird die Gesetzeslage vor der letzten Änderung des G 10 durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wieder hergestellt mit der Folge, daß die Notwendigkeit der Prüfung, ob der Betroffene über die abgeschlossene Maßnahme informiert werden kann, zeitlich befristet wird. Dies dient sowohl dem Rechtsfrieden als auch dem Datenschutz: Nach der jetzt geltenden Gesetzeslage müßte im Extremfall bis zum Lebensende des Betroffenen geprüft werden, ob er nachträglich informiert werden kann. Da durch die Information der Rechtsweg eröffnet wird, müßten die Akten bis dahin zu Beweis Zwecken aufgehoben werden.

6. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 (Artikel 3 § 10 G 10), Absatz 13 Nr. 6 (§ 206 StGB), Absatz 23 Nr. 4 (§ 42 Außenwirtschaftsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit über angeordnete Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen durch eine Ergänzung des neuen § 206 StGB zusammengefaßt werden können.

Begründung:

Die Tatsache einer Überwachung der Telekommunikation darf von den an der Überwachung beteiligten Personen nicht an andere mitgeteilt werden. Diese Verschwiegenheitspflicht ist als Straftatbestand ausgestaltet. Für Verstöße gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung nach dem G 10 sowie nach §§ 100 a, 100 b StPO ist der Straftatbestand in den §§ 10, 10 a G 10 geregelt. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung gemäß AWG regelt § 42 AWG den entsprechenden Straftatbestand.

Die ohnehin beabsichtigte Überarbeitung dieser Straftatbestände (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4, Absatz 23 Nr. 4) legt es nahe, als Beitrag zur Rechtsvereinfachung eine Zusammenfassung in einer einzigen Vorschrift vorzusehen. Die

bisherige Ungereimtheit, daß ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bezüglich einer Anordnung nach §§ 100 a, 100 b StPO im G 10 geregelt ist, könnte damit beseitigt werden. Hinsichtlich der Anordnungen zur Auskunftserteilung nach § 99 a StPO (vgl. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2) fehlt derzeit die Normierung einer Verschwiegenheitspflicht sowie die Ausgestaltung eines Verstoßes hiergegen als Straftatbestand.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit können nicht davon abhängen, nach welchem Gesetz sich im Einzelfall die Überwachungsmaßnahme richtet. Als Standort für eine einheitliche Regelung bietet sich der neugefaßte § 206 StGB (vgl. Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6) an. Alternativ käme eine Regelung im TKG in Betracht, das mit den §§ 94 und 95 bereits Strafvorschriften aufweist.

7. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neufassung von § 99 StPO zum Anlaß genommen werden sollte, auch das Auskunftsrecht über Postsendungen und Telegramme im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

Begründung:

Nach fast allgemeiner Meinung ist in der Beschlagnahmefugnis nach § 99 StPO das geringere Recht enthalten, von einem Postunternehmen Auskunft über Briefe, andere Sendungen und Telegramme zu verlangen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Aufl., Rdnr. 13 zu § 99 StPO). Während etwa in § 1 Abs. 2 Satz 1 G10-Gesetz (auch in der Fassung von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) dieses Auskunftsrecht ausdrücklich normiert ist, fehlt eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung in der StPO. Es sollte - auch mit Blick auf § 39 Abs. 3 Satz 3 Postgesetz-E (BR-Drucks. 147/97) - geprüft werden, ob eine solche ausdrückliche Regelung in der StPO erforderlich ist, auch zur Vermeidung von Gegenschlüssen. Keinesfalls hinnehmbar wäre es, das allgemein anerkannte Auskunftsrecht inhaltlich zu beschränken.

8. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO) und Absatz 33 a - neu - (§ 12 FAG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 9 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

"§ 99 a

(1) Der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft kann Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 161 a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

b) Nach Absatz 33 ist folgender Absatz 33 a einzufügen:

"(33 a) § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Zu § 99a Abs. 1

Der Bundesrat hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz (Ziffer 110 in BR-Drucks. 80/96 [Beschluß] sowie Anrufung des Vermittlungsausschusses in Ziffer 19 BR-Drucks. 425/96 [Beschluß]) die Ansicht vertreten, daß § 12 FAG neben § 100 a StPO unverzichtbar ist, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen.

Der Entwurf sieht als Nachfolgevorschrift für § 12 FAG einen neuen § 99 a StPO vor, der die im geltenden Recht gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten unangemessen einschränkt. So enthält beispielsweise § 99 a Abs. 1 Satz 2 StPO-E das Erfordernis des Vorliegens einer Straftat "von nicht unerheblicher Bedeutung", während der geltende § 12 FAG eine solche Einschränkung nicht enthält.

Auch im übrigen erscheint die - nach dem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1997 kurzfristig erst im Bundeskabinett eingefügte - Nachfolgeregelung des Entwurfs zu § 12 FAG ungereimt. So würden nach dem Entwurf § 99 a StPO und § 12 FAG bis zum 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG) parallel gelten. Unstimmig ist aber auch, daß der Kreis der Auskunftspflichtigen in § 99 a StPO-E enger gefaßt wird, als in § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E in der Fassung von Art. 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c des Entwurfs. Dies hätte zur Folge, daß derjenige, der an der ge-

schäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, zwar nach § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E zur TÜ, nicht aber nach § 99 a Abs. 1 StPO-E zur - weniger gravierenden - Auskunft verpflichtet wäre. Weshalb vom geltenden § 12 FAG abgewichen wird, nach dem grundsätzlich jedermann zur Auskunft verpflichtet ist, ist nicht ersichtlich.

§ 99 a StPO sollte daher in Anlehnung an den geltenden § 12 FAG formuliert werden.

Zu § 99a Abs. 2

Eine Regelung wie in Absatz 2 vorgeschlagen ist erforderlich: Aufgrund der Privatisierung im Telekommunikationsbereich obliegt die Erteilung von Auskünften nach § 12 FAG bzw. § 99 a StPO-E nicht mehr einer staatlichen Behörde, sondern Privaten. Für den Fall, daß die Auskunft entgegen der Verpflichtung nicht erteilt wird, bedarf es daher nunmehr einer Sanktionsvorschrift, wie dies die geltende StPO etwa bei Zeugen, Sachverständigen oder in § 100 b Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 StPO bei der Telefonüberwachung vorsieht. Deshalb sollte die entsprechende Anwendung von § 161 a Abs. 2 und 3 StPO angeordnet werden. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die Betreiber der Telekommunikationsanlage technisch in der Lage sind, die Auskünfte nach § 99 a StPO-E zu erteilen. Hierfür ist die entsprechende Anwendung von § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich.

9. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden sollte, die die Nicht-Verwertbarkeit von Angaben über zeugnisverweigerungsberechtigte Personen zum Inhalt hat.

Begründung

Vertrauensverhältnisse, die insbesondere durch § 53 StPO gesetzlich geschützt sind, werden durch die Regelung des § 99 a StPO bislang nicht berücksichtigt. Es ist zu fragen, ob es nicht geboten ist, ein Verwertungsverbot für Verbindungsdaten über Telekommunikationskontakte mit zeugnisverweigerungsberechtigten Stellen zumindest dann auszusprechen, wenn von dem Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

10. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Zusammenfassung der bisher in § 12 FAG sowie Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10 geregelten Auskunftspflichten im TKG möglich ist.

Begründung:

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Auskunft über Verbindungsdaten ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Sie ist zugleich ein milderes Mittel gegenüber der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation.

Rechtsgrundlage für die Auskunftsverpflichtung soll künftig im Bereich der Strafverfolgung § 99 a StPO sein, im Bereich der Überwachung gemäß G 10 ist es Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10. Die letztgenannte Vorschrift gilt gemäß § 39 Abs. 5 AWG auch bei Überwachungsmaßnahmen nach dem AWG.

Die bevorstehende Ablösung des § 12 FAG durch eine Nachfolgevorschrift bietet die Gelegenheit, im Zuge der Rechtsvereinfachung eine einheitliche Regelung zu schaffen, deren Standort das TKG sein sollte, zumal § 90 TKG bereits eine Regelung über Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden enthält.

Die einheitliche Neuregelung sollte die Auskunftsverpflichtung unabhängig von dem Rechtsgrund der Überwachungsmaßnahme regeln und auch für Auskunftersuchen zu Zwecken der Gefahrenabwehr offen sein.

11. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b (§ 100 b Abs. 2 Satz 2 StPO) und Abs. 23 Nr. 2 (§ 40 Abs. 4 Satz 2 AWG)

In Artikel 2 ist

- a) in Absatz 9 Nr. 4 der Buchstabe b und
 - b) in Absatz 23 die Nummer 2
- zu streichen.

Begründung:

Aus guten Gründen verlangt das geltende Recht nicht, daß in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses enthalten ist. Es kann zwar zweckmäßig sein, die Rufnummer anzugeben; dies ist auch jetzt schon möglich. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rufnummer ist aber nicht sachgerecht. Gerade bei Mobiltelefonen ist die Feststellung der Rufnummern nämlich oft schwierig, zum Teil für die Bedarfsträger auch gar nicht möglich.

Entscheidend ist insoweit zunächst, daß der Bund derzeit technisch noch nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung gegenüber den Bedarfsträgern nachzukommen, nach § 90 Abs. 4 TKG Auskunft über die Rufnummern zu erteilen.

Schon deshalb kommt es derzeit nicht in Betracht, die Bedarfsträger dazu zu verpflichten, in der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung eine Rufnummer anzugeben.

Aber selbst wenn die in § 90 TKG vorgesehene Rufnummernauskunft ihre Arbeit aufnimmt, verbleiben Fälle (z.B. Roaming, pre-paid cards), in denen die Rufnummer nach § 90 TKG nicht feststellbar ist.

Hinzu kommt, daß sich Rufnummern auch ändern können, daß der Betroffene kurzfristig neue Rufnummern - auch bei anderen Netzbetreibern - erhalten kann. Eine solche Änderung wird vom Betreiber der Telekommunikationsanlage veranlaßt und damit als erstes festgestellt. Es wäre nicht vertretbar, wenn die Bedarfsträger - das Funktionieren der Rufnummernauskunft nach § 90 TKG vorausgesetzt - dort laufend nachfragen müßten, ob die Rufnummer nach wie vor zutrifft bzw. neue Rufnummern hinzugekommen sind, um auf diese Weise die Anordnung der Tü auf dem Laufenden zu halten. Vielmehr ist es sachgerecht, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage flexibel auf derartige Änderungen reagieren kann, da klar ist, daß - wie im geltenden Recht - die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung alle Anschlüsse des Betroffenen umfaßt.

12. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b (§ 100 b Abs. 2 nach Satz 5 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

"Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird."

Begründung:

Es wird auf die Begründung zum Änderungsbegehren zu Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 3 - neu - G 10 verwiesen.

13. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c (§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c ist § 100 b Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Eine Bezugnahme in der StPO auf § 88 TKG und die entsprechende Rechtsverordnung ist im geltenden Recht nicht enthalten und entbehrlich. Auch der Begründung des Entwurfs ist nicht zu entnehmen, weshalb in § 100 b Abs. 3 StPO der neue Satz 2 eingefügt werden soll.

Hinzu kommt, daß § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO in der Fassung des Entwurfs mißverständlich ist. In § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E wird bestimmt, daß zur Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet ist,

- wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, sowie
- wer daran mitwirkt.

Demgegenüber ist in § 88 TKG nur eine Regelung zum Betreiber der Telekommunikationsanlage enthalten. Die einleitenden Worte "Ob und" in § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E führen damit zu einer nicht sachgerechten Einschränkung von § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E. § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E ist deshalb zu streichen.

Alternativ käme in Betracht, § 88 TKG dem neuen § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E anzupassen.

14. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 5 - neu - (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 4 - neu - StPO),
Abs. 10 Nr. 1 (§ 17 a Abs. 1 Nr. 3 ZSEG),
Abs. 14 a - neu - (§ 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 9 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. § 100 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "verwendet" die Wörter "und Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen überwacht und aufgezeichnet" eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 100 b Abs. 3 Satz 1, § 161 a Abs. 2 und 3 gelten für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend." '

b) Absatz 10 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation oder der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen ermöglichen (§ 100 b Abs. 3, § 100 c Abs. 4 der Strafprozeßordnung) oder " '

c) Nach Absatz 14 ist folgender Absatz 14 a einzufügen:

'(14 a) In § 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, sind nach dem Wort "Festnahme," die

Wörter "Überwachung und Aufzeichnung der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen," einzufügen.'

Begründung:

In den Mobilfunknetzen ist es bei entsprechender technischer Ausgestaltung möglich, den ungefähren Aufenthaltsort eines überwachten Mobilfunkteilnehmers sowohl in den Fällen zu erfassen, in denen ein Telefongespräch erfolgt oder zumindest versucht wird, als auch in den Fällen, in denen der zu überwachende Anschluß lediglich "aktiv gemeldet" ist. Die so gewonnenen Aufenthaltsdaten lassen gegebenenfalls die Erstellung eines Bewegungsbildes zu.

Das kriminalistische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsprofilen war bereits im Jahr 1992 von den Landesjustizverwaltungen übereinstimmend bejaht worden.

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden ist die Erstellung von "Bewegungsbildern" auch durch die satellitenüberwachte Peilung nicht überflüssig geworden, sondern beide Ermittlungsmethoden ergänzen sich. Insbesondere in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität besteht das Bedürfnis, innerhalb kürzester Zeit den Aufenthaltsort von mit Mobilfunk ausgerüsteten Tätern ausfindig zu machen, was naturgemäß mittels Peilsender nicht möglich ist.

Eine gesetzliche Regelung dieser Ermittlungsmethodik im Rahmen der Strafprozeßordnung ist danach zumindest aus Gründen der Klarstellung angezeigt. Während nach geltendem Recht jedenfalls für die Vergangenheit nach § 12 FAG Auskünfte über Aufenthaltsdaten für das Strafverfahren nutzbar gemacht werden können (BGH NJW 1993, 1212) - für § 99 a StPO-E gilt wohl das gleiche -, erscheint es manchen Landesjustizverwaltungen nicht zweifelsfrei, ob für die Zukunft die Auswertung der Aktivmeldungen außerhalb des Bereichs des § 100 a StPO auf § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO in der derzeit geltenden Fassung gestützt werden kann. Auch insoweit besteht aber das praktische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsbildern zur Bekämpfung der Kriminalität. Eine - zumindest klarstellende - Regelung ist danach geboten.

15. Zu Artikel 2 Abs. 9 (Änderung der StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung der Strafprozeßordnung erforderlich ist, um den Einsatz des Gerätes "IMSI-Catcher" im Strafverfahren zu ermöglichen.

Begründung:

Die vor allem in § 89 Abs. 6 und § 90 TKG vorgesehenen Möglichkeiten, im Vorfeld von Überwachungsmaßnahmen die Rufnummer des zu überwachenden

Anschlusses zu ermitteln, führen nicht in allen Fällen zum Ziel. So kann etwa bei der Nutzung von Mobilfunkkarten durch andere als den jeweiligen Kunden oder bei sogenannten Roamern die Rufnummer nicht zu ermitteln sein. Gleiches gilt für die in Deutschland zum Jahreswechsel 1994/1995 von D 1 als Guthabekarte für 100,-DM im Paket mit einem Handy vertriebene "Prepaid Card". Insoweit hat die Praxis von einem Fall berichtet, in dem ein Rauschgift-händler eine solche Karte über lange Zeit eingesetzt hatte, in dem er die Rufnummer nur für ankommende Gespräche verwendete und auf diese Weise das Guthaben nicht verbrauchte. In diesem Fall konnte die Rufnummer nicht vom Diensteanbieter in Erfahrung gebracht werden, weil die Personalien der Käufer der Prepaid Card nicht festgehalten wurden. Ähnliche Probleme bestehen bei der Überwachung von Mailboxen des Scall-Dienstes und vergleichbarer Dienste. Auch dort wird wegen des anonymen Verkaufs der Geräte die Identität des Kunden nicht festgehalten.

Zur Lösung dieser Probleme wurde ein Gerät entwickelt, das es ermöglicht, aus den vom Funktelefon abgestrahlten Funkwellen die netzinterne Rufnummer der verwendeten Telefonkarte aufzufangen ("IMSI-Catcher"). Dabei soll es Versionen des Gerätes geben, die es zusätzlich ermöglichen, den Inhalt der Gespräche mitzuhören.

Die Funktionen dieses Gerätes können für das Strafverfahren von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies auf anderem Wege nicht oder nur mit erheblichen Aufwand möglich ist.

Im operativen Einsatz des IMSI-Catchers zur Ermittlung der Rufnummern kann es auch zweckmäßig sein, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Zu denken ist etwa an den Fall, daß der Täter mittels Observation ermittelt wurde. Wenn zugleich observiert wird, daß der Täter ein Ferngespräch mit dem Mobiltelefon führt, wäre es langwierig, den IMSI-Catcher zunächst nur zur Ermittlung der Rufnummer einzusetzen und dann über den Betreiber der Telekommunikationsanlage die Telefonüberwachung schalten zu lassen. In solchen Fällen wäre es im Sinne der effektiven Strafverfolgung wünschenswert, wenn bei Gefahr in Verzug (§ 100 b Abs. 1 Satz 2 StPO) die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs mittels des IMSI-Catcher unmittelbar anordnet.

Der Prüfung bedarf, inwieweit nach geltendem Recht der Einsatz der verschiedenen Versionen des IMSI-Catcher im Strafverfahren zulässig ist und ggf. auf welche Weise entsprechende Befugnisnormen in die StPO einzustellen sind.

16. Zu Artikel 2 Abs. 11 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b AGBG)

Artikel 2 Abs. 11 ist wie folgt zu fassen:

'(11) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 1 a wird wie folgt gefaßt:

"1 a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;"

2. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

"§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft."

Begründung:

Gegen die im Gesetzentwurf als Nummer 1 b des § 23 Abs. 2 AGBG vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken. Die Einschränkung der bisherigen Nummer 1 a ist sachgerecht. Für den Monopolbereich der Post ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Privilegs angesichts des Monopolcharakters und der dahinterstehenden Tradition jedenfalls vertretbar.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Nummer 1 a, die hinsichtlich des Angebots von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19 TKG) alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Anwendung des § 2 AGBG unter bestimmten Voraussetzungen (Veröffentlichung der AGB im Amtsblatt, Bereithalten bei den Geschäftsstellen) ausnehmen will, fehlt es an einer Rechtfertigung. Die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs überzeugen nicht.

Der Hinweis auf ein Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG und auf die Entgeltbeschränkung nach § 29 TKG trägt die vorgesehene Regelung nicht. Das Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG beschränkt sich auf bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen und bestimmte Anbieter, und außerdem erstreckt sich die Genehmigung nur auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im übrigen findet eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde nicht statt, also nicht für andere Telekommunikationsdienstleistungen, für andere Anbieter und für andere Bestandteile von AGB. Die Verpflichtung, die § 29 TKG den Lizenznehmern auferlegt, bezieht sich nur auf Entgelte, nicht auf AGB. Ein solches, teilweise bestehendes Genehmigungserfordernis kann es also nicht rechtfertigen, daß hinsichtlich aller Telekommunikationsdienstleistungen § 2 AGBG nicht angewendet werden soll.

Richtig ist zwar, daß bei Vertragsabschlüssen, die mit Hilfe der Telekommunikation zustande kommen, die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erschwert ist. Dies gilt aber keineswegs nur für Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, sondern für weite Bereiche des Geschäftslebens. Ein bedeutender und ständig zunehmender Teil aller Geschäftsabschlüsse in allen Wirtschaftszweigen wird heute über Telefon, Telefax und andere Wege

der Telekommunikation getätigt. Auch dort besteht das Problem der Einbeziehung von AGB, und der Geschäftsverkehr wird mit diesem Problem fertig. Es wäre nicht vertretbar, Verträge, die Telekommunikationsdienstleistungen zum Gegenstand haben, insoweit zu privilegieren, auch nicht für einen begrenzten Zeitraum.

Im übrigen könnte die vorgesehene Vorschrift eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden über die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht entbehrlich machen. Die Nichtanwendung des § 2 AGBG bedeutet nicht, daß die AGB ohne weiteres Vertragsbestandteil werden, sondern nur, daß die in § 2 festgelegten besonderen Obliegenheiten des Verwenders nicht gelten (vgl. Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 3. Aufl., § 23 Rn. 122).

Wenn die vorgesehene neue Nummer 1 a entfällt, muß die geltende Nummer 1 a entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Nummer 1 b neu gefaßt werden. Die Vorschrift über das Außerkrafttreten ist entsprechend anzupassen.

17. Zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 (§ 265 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 2 ist Absatz 13 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

- '3. In § 265 a Abs. 1 wird das Wort "Fernmeldenetzes" durch das Wort "Telekommunikationsnetzes" ersetzt.'

Begründung:

Eine Änderung von § 265 a Abs. 1 StGB ist zur Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG erforderlich. Hierfür reicht es aus, den Begriff "Fernmeldenetz" durch den moderneren Begriff "Telekommunikationsnetz" zu ersetzen.

Soweit der Entwurf darüber hinaus die Wörter "eines öffentlichen Zwecken dienenden" durch die Wörter "eines öffentlichen" ersetzt, führt dies zu einer sachlichen Einschränkung von § 265 a StGB, die nicht geboten ist und die der Entwurf - ausweislich seiner Begründung - auch nicht beabsichtigt. So sind etwa Behördenetze keine öffentlichen Netze, aber doch Netze, die öffentlichen Zwecken dienen. Erschleicht sich beispielsweise der Täter durch technische Eingriffe den Zugang zu einem Behördenetz und wickelt seinen Telekommunikationsverkehr dann über dieses Behördenetz ab, so verletzt er den Schutzzweck des § 265 a StGB und handelt strafwürdig. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen.

18. Zu Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3 (§ 41 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz)

In Artikel 2 Abs. 23 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- '3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen außer zur Verhütung und Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur nach Maßgabe des Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verarbeitet und genutzt werden,".

- b) In Absatz 3 Satz 1 - weiter wie Regierungsentwurf -.

Begründung zu Buchstabe a:

Mit dem Gesetz zur Änderung des AWG vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) wurde das Zollkriminalamt (ZKA) ermächtigt, zum Zwecke der Bekämpfung besonderer Formen der Wirtschaftskriminalität, insbesondere des illegalen Technologietransfers und des Handels mit Kriegswaffen, präventiv Post- und Telefonüberwachungen durchzuführen. Die so gewonnenen Daten dürfen nach § 41 Abs. 2 AWG nur von öffentlichen Stellen des Bundes und nur für die oben genannten Zwecke sowie zur Verhütung und Aufklärung der in § 138 StGB genannten Straftaten verwendet werden.

Diese eingeschränkte datenschutzrechtliche Übermittlungs- und Nutzungsregelung bleibt hinter der entsprechenden Regelung des § 7 Abs. 3 G 10, der für die Übermittlung und Nutzung von Erkenntnissen aus Post- und Telefonüberwachung der Nachrichtendienste gilt, zurück. Für diese Differenzierung, insbesondere aber für den generellen Ausschluß aller Landesbehörden gibt es keinen sachlichen Grund. Die derzeitige Regelung läßt z.B. Informationsübermittlungen nach § 41 Abs. 2 AWG über einen vom ZKA festgestellten Spionageverdacht (was gerade bei Ermittlungen im Bereich der Außenwirtschaftskriminalität nicht selten ist) weder an das Bundesamt noch an ein Landesamt für Verfassungsschutz zu, da § 99 StGB weder im Katalog des § 138 StGB noch in § 41 Abs. 2 AWG direkt aufgeführt ist.

Deshalb wird eine Änderung des § 41 Abs. 2 AWG vorgeschlagen mit dem Ziel, die Übermittlungsregelung dem bewährten Standard des § 7 Abs. 3 G 10 anzupassen und auch - wie dort - Übermittlungen an Landesbehörden zuzulassen.

19. Zu Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 (§ 2 PTSG)

In Artikel 2 Abs. 33 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz gilt für folgende Unternehmen:

1. die Deutsche Post AG und andere Anbieter von Postdienstleistungen,

2. die Deutsche Telekom AG und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen,
3. die Deutsche Postbank AG, soweit sie Aufgaben nach § 11 zu erfüllen hat."

Als Folge ist

- in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1 PTSG jeweils die Angabe "§ 2" die Angabe "§ 2 Nr. 1 und 2",
- in § 10 Abs. 1 und 2 PTSG die Angabe "§ 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 2 Nr. 1" sowie
- in § 12 Abs. 2 Satz 2 PTSG die Angabe "§ 2 Nummer 3" durch die Angabe "§ 2 Nr. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Die Aufnahme der Deutschen Postbank AG in die Geltungsbereichsklausel ist erforderlich, weil § 11 PTSG auch Verpflichtungen für dieses Unternehmen enthält.

20. Zu Artikel 2 Abs. 36 (§ 35 Abs. 7 StVO)

In Artikel 2 Abs. 36 ist § 35 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Solange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen ihre Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert."

Als Folge

sind in Artikel 4 Abs. 2 die Wörter "und 31 Nr. 2" durch die Wörter ", 31 Nr. 2 und Abs. 36" zu ersetzen.

Begründung:

Auch nach Auffassung des Bundesrates ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Deutsche Post AG auf ein zwingend erforderliches Maß zu beschränken. Eine Rechtfertigung für diese Sonderrechte sieht der Bundesrat nur noch für den Monopolbereich (Briefdienst). Im Pflichtleistungsbereich (Frachtdienst) ist es dagegen aus wettbewerbspolitischen Gründen geboten, die Sonderrechte aufzuheben, nachdem zu erwarten ist, daß diese Pflichtleistung auch ohne diese Rechte erbracht werden kann.

Daher sollte das nach § 35 Abs. 7 StVO bestehende Sonderrecht für die Deutsche Telekom AG mit Ablauf des 31.12.1997 entfallen und für die Deutsche Post AG von diesem Zeitpunkt an auf den Bereich und die Dauer ihrer Exklusivrechte beschränkt werden.

21. Zu Artikel 2 Abs. 37 (§ 31 Abs. 2 WaStrG)

In Artikel 2 Abs. 37 ist § 31 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei."

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

22. Zu Artikel 2 Abs. 37 (§ 31 Abs. 2 Wa StrG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht § 31 Abs. 2 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz, wonach Telekommunikationslinien genehmigungsfrei sind, der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 1 TKG entgegensteht, wonach die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien der Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten (im vorliegenden Fall ist das die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) bedürfen.

04.06.97

VP - FJ - Fz - In - R

Berichtigung

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

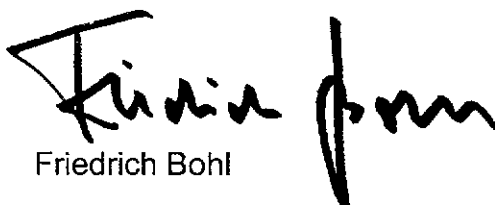
Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 961 06 - Te 13/97 (NA 2)

Bonn, den 4. Juni 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Aufgrund eines Büroversehens sind vom Kabinett am 21. Mai 1997 beschlossene Änderungen der ursprünglichen Kabinettdrucksache nicht übermittelt worden. Ich bitte daher, die o. a. Drucksache wie folgt zu berichtigen:

Im Entwurf des Gesetzestextes sind die Seiten 13, 23, 24 und 25 gegen die neuen Seiten 13, 13 a, 23, 24 und 25 und im Entwurf der Begründung die Seiten 45, 46, 60, 61 und 62 gegen die neuen Seiten 45, 45 a, 46, 60 und 61 auszutauschen. Damit wird als Nachfolgevorschrift für § 12 FAG ein neuer § 99 a in die StPO (Artikel 2 Nr. 9 des Begleitgesetzentwurfs) eingefügt; der bisher in Artikel 2 Nr. 34 des Begleitgesetzentwurfs enthaltene Verlängerung des Geltungszeitraums von § 12 FAG bedarf es nicht mehr.


Friedrich Bohl

sachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat."

2. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

"(1) Von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, kann Auskunft über die näheren Umstände der Telekommunikation verlangt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und insoweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlungen des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Betrifft der Verdacht einer Straftat nicht eine mittels Endeinrichtung (§ 3 Nr.3 TKG) begangene Straftat, kann Auskunft über die näheren Umstände der Telekommunikation nur verlangt werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Auskunft darf nur vom Richter, bei Gefahr im Verzuge auch von der Staatsanwaltschaft verlangt werden.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie darf sich nur gegen den Beschuldigten oder solche Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegengenommen oder weitergegeben haben, oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt hat.

3. In § 100a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

4. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen."

(10) § 17a Abs. 1 des **Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „fernmeldetechnische“ durch das Wort „telekommunikationstechnische“ ersetzt.

b) In Buchstabe a werden das Wort „Telefonanschlüssen“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüssen“ und das Wort „Telefonanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

c) In Buchstabe b wird das Wort „Telefonanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 tragen die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG die Kosten, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über das Postwesen oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

(34) Die **Telekommunikations-Verleihungsverordnung** vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.

2. Die §§ 2 bis 24 werden aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über die in den §§ 3 bis 24 geregelten Fälle hinaus nach § 2 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Deutsche Telekom AG ihren Leistungspflichten bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes als Monopoldienstleistung im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) nach Art, Qualität und Preis nicht angemessen nachkommt oder“.

4. § 27 wird aufgehoben.

5. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Verleihung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden,“.

7. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(35) Die **Mobilfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung** vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

(36) § 35 Abs. 7 der **Straßenverkehrs-Ordnung** vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S.38), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S.216, 217) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(7) Solange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen Fahrzeuge dieses Unternehmens, deren Einsatz zur Erfüllung der auferlegten Postdienstleistungen erforderlich ist, dafür auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert."

(37) § 31 Abs. 2 Satz 3 des **Bundeswasserstraßengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S.1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S.778, 779) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr.17 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig und genehmigungsfrei.“

(38) Das **Luftverkehrsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Postsendungen findet Satz. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin Gegenstände befinden, deren Beförderung gegen § 27 verstößt.“

2. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Werden Postsendungen im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den Vorschriften, die für das Unternehmen gelten, bei dem die Sendungen aufgegeben wurden.“

(39) Die **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S.308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes; für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung der Bordfunkanlage durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen."

2. In § 82 Abs. 2 werden nach den Wörtern "oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation " die Wörter "oder in der Frequenzzuteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" eingefügt.

(40) Nach Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Wer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, ist im Rahmen des von ihm bereitgehaltenen Angebots verpflichtet, diese Dienstleistungen für die Truppen der Entsendestaaten in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen anzubieten, wie sie die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Fernmeldeverwaltung gemäß Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und des zugehörigen Verwaltungsabkommens in den jeweils anzuwendenden Fassungen zu erbringen haben. Das für Telekommunikation zuständige Bundesministerium und die von ihm beauftragten Stellen können von den nach Satz 1 Verpflichteten entgeltfrei Auskünfte im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Verpflichtungen verlangen.“

Zu 2.

In der Vergangenheit wurden die „Anlagen, die dem Fernmeldewesen dienen,“ wegen des Netzmonopols des Bundes regelmäßig allein von der Deutschen Bundespost errichtet und dienten stets der öffentlichen Versorgung. Nach der Aufhebung des Netzmonopols werden künftig von einer Vielzahl von Anbietern Telekommunikationsanlagen errichtet werden, die der Versorgung der Öffentlichkeit dienen. Für diese Anlagen ist auch weiterhin eine Privilegierung geboten. Die Telekommunikationsdienstleistungen sind daher in die Reihe der Versorgungsgüter „Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser“ integriert worden.

Zu 3.

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung; bevor am 01.01.1998 ohnehin eine völlig neue Fassung des § 38 BauGB im Rahmen des BauROG-E in Kraft treten soll. Mit dem Wegfall des Planfeststellungsverfahrens nach dem früheren Telegraphenwegegesetz ist eine Privilegierung für Telekommunikationslinien außerhalb des Regelungsbereichs des Telekommunikationsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu 4.

Die „Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ sind aus den zu Nummer 2 erläuterten Gründen durch Anlagen der öffentlichen Versorgung mit „Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt worden.

Absatz 7 und 8

Die Regelung ist auf die bei den Nachfolge-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten zu erweitern. Gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 obliegt die Zahlungs- und Kostentragungspflicht für vermögensrechtliche Ansprüche (u. a. Besoldung) der Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind. Aus Gründen der Gleichstellung mit anderen privaten Arbeitgebern und um Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zu vermeiden, ist deshalb der Erstattungsanspruch auf die beschäftigten Beamten auszudehnen.

Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Dienstbezüge sowie ggf. auch der Leistungen der Dienstunfallfürsorge enden bei einem während einer Zivilschutzübung verunfallten Beamten spätestens mit der durch den Dienstunfall bedingten Versetzung in den Ruhestand.

Absatz 9

Zu 1.

§ 99 StPO muß den durch die Postreform II veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Die bisherige Umschreibung des Ortes der Beschlagnahme mit „auf der Post“ ist, erst recht bei einer künftigen weitergehenden Liberalisierung des Postwesens, zu unbestimmt. Die gewählte Formulierung ermöglicht unabhängig von der künftigen Fassung der Vorschriften des Postgesetzes, eine Beschlagnahme bei allen Unternehmen, die Briefe, sonstige Sendungen oder Telegramme für andere befördern. Gegenüber dem Rechtszustand unter Geltung des Beförderungsmonopols tritt keine Erweiterung der Beschlagnahmemöglichkeiten ein.

Zu 2.

Die Vorschrift regelt das Auskunftersuchen in strafgerichtlichen Untersuchungen als Nachfolgeregelung zu § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes, der aufgrund der im Fernmeldeanlagengesetz enthaltenen Außerkrafttretensregelung (§ 28 FAG) nur noch bis zum 31. Dezember 1997 Geltung hat. Entsprechend der im Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) enthaltenen Terminologie kann Auskunft über die näheren Umstände der Telekommunikation verlangt werden, wenn eine Straftat zur Aufklärung steht, die mittels Endeinrichtung im Sinne von § 3 Nr. 3 TKG begangen wurde. Im Vordergrund stehen hier belästigende und beleidigende Anrufe, bei denen das Auskunftersuchen ein wichtiges Instrument der Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung ist. In anderen Fällen kann Auskunft verlangt werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Damit wird – ohne Einschränkung oder Ausweitung des Anwendungsbereichs – dem schon bisher anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ausdruck verliehen. Das Auskunftersuchen betrifft im übrigen nur die näheren Umstände der Telekommunikation; in bezug auf den Inhalt der Telekommunikation gelten die insoweit einschlägigen Vorschriften zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, im Bereich strafgerichtlicher Untersuchungen die §§ 100a ff. StPO.

Zu 3.

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 4. a

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG.

Zu 4. b

Als Folge der Liberalisierung treten vermehrt Fälle auf - in den Funktelefonnetzen sind diese Fälle bereits heute die Regel -, in denen zwischen der zu überwachenden Person und demjenigen, der die Anordnung technisch umsetzt, kein Vertrags- (Kunden-)verhältnis besteht. Diesem ermangelt es somit an einer Möglichkeit, aufgrund des in der Anordnung anzugebenden Namens und der Anschrift der zu überwachenden Person das technische Kennzeichnungsmerkmal des zu überwachenden Anschlusses festzustellen. Ferner ist die Regelung auch im Hinblick auf die eindeutige und klare Abgrenzung des Grundrechtseingriffes erforderlich, wenn die zu überwachende Person z. B. mehr als einen Telekommunikationsanschluß hat.

Zu 4. c

Die Regelung stellt die aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation notwendig gewordene Anpassung dar. Nach der bisherigen Formulierung von § 100b Abs. 3 StPO ist die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nur bei für den öffentlichen Verkehr bestimmten Netzen zulässig. Aufgrund der Liberalisierung in der Telekommunikation im Zuge der Postreformen I und II decken öffentliche Netze und deren Bestandteile jedoch nur noch einen Teil des ehemals umfaßten Bereichs ab. Da die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation nicht nur auf diesen Bereich beschränkt sein soll, war der Kreis der zur Überwachung verpflichteten anzupassen. In Entsprechung zu der im Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 enthaltenen Terminologie hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Auf diesem Wege wird bestimmte Telekommunikation in die Überwachung einbezogen, die nach der neuen Terminologie nicht mehr unter den Begriff der öffentlichen Telekommunikation zu subsumieren ist. Die Anpassung war insbesondere im Hinblick auf geschlossene Benutzergruppen (sog. Corporate Networks) erforderlich. Aufgrund der Voraussetzungen unter denen der Betrieb eines Corporate network bzw. die Teilnahme daran zulässig ist, können sich hier insbesondere Anwendungsfelder für kriminelle Organisationen ergeben. Die Überwachung der Telekommunikation war auch hier für die Strafverfolgungsorgane sicherzustellen.

Zu 4. d

Folgeänderung zur Änderung des Abs. 3 Satz 1.

Absatz 10

Die Änderungen sind zur Anpassung an die Terminologie des Telekommunikationsgesetzes erforderlich; Änderungen in der Sache sind damit nicht verbunden.

Absatz 11

Zu 1. und 2.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes enthält derzeit eine Privilegierung der drei aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften bei der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträge. Von dem Grundsatz des § 2 AGBG, wonach AGB grundsätzlich nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde bei Vertragsschluß die Möglichkeit zur

Änderungen dieser Gesetze zögen andernfalls jeweils eine Änderung des PTSG nach sich. Dies sollte zur Entlastung des Gesetzgebers vermieden werden.

Absatz 34

Durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz (TKG) sind das Übertragungswegemonopol der Deutschen Telekom AG aufgehoben und das Sprachtelefondienstmonopol der Deutschen Telekom AG EU-konform gesetzlich neu definiert worden. Damit sind die einschlägigen Vorschriften in den §§ 2 bis 24 der TVerleihV hinfällig geworden; sie werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben. Die übrigbleibenden Bestimmungen der TVerleihV sind der durch das Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (= Art. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2371) und durch das TKG geschaffenen Rechtslage redaktionell angepaßt worden und regeln Ausnahmen vom Sprachtelefondienstmonopol der Deutschen Telekom AG, das mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben wird. Zu diesem Termin ist auch die Geltung der TVerleihV befristet.

Absatz 35

Durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz ist das Übertragungswegemonopol der Deutschen Telekom AG vollständig aufgehoben worden. Damit sind die Vorschriften der MTVerleihV hinfällig geworden; die Verordnung wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Absatz 36

Mit Aufhebung der Monopole im Telekommunikationsbereich ist das in § 35 Abs. 7 zugunsten der Deutschen Telekom AG statuierte Sonderrecht aus wettbewerbspolitischen Gründen nicht länger zu rechtfertigen. Eine Ausdehnung auf alle Telekommunikationsunternehmen wird nicht für erforderlich gehalten, weil im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen - wie in allen übrigen Versorgungsbereichen auch - Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Für Notfälle und bei Gefahr im Verzug ist das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht ausreichend.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Deutsche Post AG ist auf ein zwingend erforderliches Maß zu beschränken. Jede Verhaltensweise, die von bestehenden Ver- bzw. Geboten des Straßenverkehrsrechtes abweicht, stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar, die es zu vermeiden gilt. Vor der Poststrukturreform war die Beförderung von Postsendungen eine hoheitliche Aufgabe der damals bestehenden Deutschen Bundespost und zweckgebunden für die Erfüllung der durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Pflichten waren die Sonderrechte im Straßenverkehr zugestanden worden. In Fortführung dieses Gedankens gilt: die Inanspruchnahme von Sonderrechten kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Deutsche Post AG durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, bestimmte Leistungen zu erbringen und dafür die Inanspruchnahme der Sonderrechte zwingend erforderlich ist.

Die im neuen Satz 2 vorgenommene Ergänzung um die Prüf- und Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist notwendig im Hinblick auf die (hoheitliche) Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Die unbedingt notwendigen

Messungen müssen auch auf Straßen und an Orten ermöglicht werden, deren Benutzung einen Verstoß gegen die StVO darstellen würde.

Absatz 37

Die in der alten Fassung gesetzlich vorgesehene Genehmigungsfreiheit für Fernmeldelinien nach dem Fernmeldeanlagengesetz wird an die Definition des TKG angepaßt; dies führt zwangsläufig zur Genehmigungsfreiheit aller Telekommunikationslinien unabhängig vom Betreiber.

Aus der Stellung der Vorschrift innerhalb des Gesetzes wurde bisher die Anzeigepflichtigkeit der Fernmeldelinie abgeleitet. Die ausdrückliche Regelung dieses Sachverhalts durch die vorgenommene Ergänzung dient der Rechtsklarheit.

Absatz 38

Zu 1.

Es handelt sich um eine Anpassung der Rechtslage nach der Postreform II. Eine Befugnis zur Durchbrechung des einfach-gesetzlichen Postgeheimnisses bei der Kontrolle von Postsendungen im Rahmen des Luftverkehrsgesetzes ist erforderlich.

Zu 2.

Die Anpassung der gesetzlichen Haftungszuweisung berücksichtigt, daß nunmehr viele Unternehmen Postsendungen im Luftfahrzeug befördern lassen können. Der Verweis auf die Haftungsvorschriften derjenigen Unternehmen, die die Sendungen aufgegeben haben, führt zu keiner Änderung der materiellen Rechtslage.

Absatz 39

Zu 1.

Mit der Schaffung des TKG besteht kein Genehmigungserfordernis mehr für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen. Die Nutzung von Frequenzen bedarf jedoch einer Frequenzuteilung gemäß § 47 TKG durch die Regulierungsbehörde. Für Ultraleichtflugzeuge verbleibt es beim zusätzlich geforderten Nachweis.

Zu 2.

Die Bodenfunkstellen, um die es hier geht, werden entweder auf Grund einer alten Genehmigung der Deutschen Bundespost oder des BAPT betrieben. Außerdem muß die im TKG nunmehr erstmals gesetzlich geregelte Frequenzuteilung in der Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung berücksichtigt werden.

Absatz 40

Die Verpflichtungen, die nach Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und entsprechenden Verwaltungsabkommens die Deutsche Bundespost bzw. die Deutsche Fernmeldeverwaltung treffen, werden nach Wegfall des „Fernmeldemonopols“ aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen des jeweils bereitgehaltenen Angebots auf andere Telekommunikationsdienstleistungserbringer erstreckt.